

STÄDTISCHER ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Nr. 25 12. Dezember 2012 | 21. Jahrgang

Neuer Mietspiegel ab 2013

Rostock hat einen neuen Mietspiegel. Er ist zum 1. Januar 2013 gültig und soll die ortsübliche Miete transparent darstellen, erläutert Ines Gründel, Leiterin des Bauamtes.

Erstellt wurde der bislang 8. Mietspiegel der Hansestadt von einem Arbeitskreis, dem neben der Stadtverwaltung der Mieterverein Rostock e.V., der Rostocker Haus- und Grundstückseigentümerverein e.V. der Immobilienverband Deutschland IVD e.V., die WIRO, sieben Genossenschaften und weitere in der Hansestadt ansässige Wohnungsunternehmen angehören. Alle in diesem Gremium vertretenen Partner haben dem Mietspiegel erstmals einvernehmlich zugestimmt. Insgesamt 49.426 Wohnungen in Rostock wurden für das Zahlenwerk erfasst. Dabei wurde die Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnungen verglichen. Der erste Mietspiegel war 1998 entstanden.

(Lesen Sie den kompletten neuen Rostocker Mietspiegel auf den Seiten 28 bis 31.)

Lichtenhäger Kinder schmückten Rathaus-Fichte



Mit selbstgebastelter Weihnachtsdekoration haben kürzlich Mädchen und Jungen des Kinderrats Lichtenhagen die Fichte in der Rathauhalle geschmückt. Traditionell in der Vorweihnachtszeit schmücken alljährlich Kinder einen Baum aus dem Revier Wiethagen des Stadtforstamtes im Rathaus. Foto: Joachim Kloock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

○ Verschiebung der Abfallentsorgung über Weihnachten und zum Jahreswechsel - Seite 4

○ Veränderte Öffnungszeiten der Ämter zum Jahreswechsel - Seite 33

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 27. Dezember.

Baumverkauf in der Rostocker Heide

Der Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide hat gestern begonnen. Noch bis zum 21. Dezember können Interessenten täglich von 9 bis 16 Uhr an der Alten Forstbaumschule Hinrichshagen (Straße Richtung Markgrafeneheide, Verkaufsort ist ab Bäderstraße ausgeschildert)

Rund 2.000 Bäume im Angebot

einen Baum erwerben. „Wir haben 2000 Fichten, Kiefern, Blaufichten, serbische Fichten und Nordmann-tannen im Angebot, solange der Vorrat reicht“, erläutert der Leiter des Stadtforstamtes Jörg Harmuth. Fichten können in einer nahe liegenden Plantage auch selbst geschlagen werden. Diese sind FSC zertifiziert, das heißt ohne Düngung oder chemische Behandlung. Die Preise für alle Baumarten betragen bis zu zwei Meter Höhe zwölf Euro, über zwei Meter bis drei Meter Höhe 15 Euro und über drei Meter gilt ein Preis auf Anfrage.

Am 14., 15. und 16. Dezember gibt es darüber hinaus Angebote für das leibliche Wohl aus der Gulaschkanone und Glühwein. Zum „Weihnachtsbasteln mit Antje“ im warmen Holzhaus sind alle Kinder und natürlich auch Erwachsene am 15. und 16. Dezember herzlich eingeladen.

Rezepte aus aller Welt bereichern Rostock

Multikulturelles Kochbuch - auch als originelles Weihnachtspresent zu verschenken

Migrantissimo - unter diesem Titel hat der Förderverein des Migrantenrates FABRO e.V. im Jahr des 20. Jubiläums des

Projekt des Fördervereins des Migrantenrates

Bestehens des Migrantenrates ein Buch mit Porträts und Rezepten von Zuwanderern, die in der Hansestadt Rostock leben, herausgegeben. Darüber informiert der Migrantenrat der Hansestadt. Das Buch, vorbereitet unter der Leitung von Birgit und Thomas Pätzold, zeichnet Porträts und Rezepte aus fast allen Kontinenten. Es zeigt die kulinarische



Eine lesenwerte Sammlung von Kochrezepten mit Hintergründen zu Land und Leuten vieler Regionen.

Bereicherung, die die Migranten in die Hansestadt mitbringen und um wieviel vielfältiger und weltoffener Rostock geworden ist. Das Buch wurde beim KLAT-SCHMOHN-Verlag hergestellt und von der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und

„Migrantissimo“ wird für zehn Euro angeboten

Entwicklung und der Stiftung :do gefördert. Es kann beim Förderverein FABRO e.V. für zehn Euro (ohne Versandkosten) käuflich erworben werden. Kontakt: FABRO e.V., Tel. 1286990, E-Mail: fabro1-ev@t-online.de.

Tourenpläne für die Entleerung der Abfallbehälter ab 1. Januar

TOURENPLAN BIOTONNE 2013

Vom 01.01.2013 bis 31.03.2013 und ab dem 01.12.2013 erfolgt die Entleerung der Abfallsammelbehälter 14-täglich. Vom 01.04.2013 bis 30.11.2013 wird die Entleerung wöchentlich durchgeführt. Rückfragen zum Tourenplan unter ☎ 4593-100.

MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
<ul style="list-style-type: none"> ● Südstadt ● Biestow ■ Hansaviertel ■ Gartenstadt 	<ul style="list-style-type: none"> ● KTV ■ Stadtmitte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dierkow ● Toitenwinkel ■ Gehlsdorf ● Hinrichsdorf ● Hinrichshagen ● Hohe Düne ● Jürgeshof, Peez ● Krummendorf ● Markgrafenheide ● Nienhagen ● Stuthof ● Torfbrücke ● Wiethagen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Evershagen ■ Lütten Klein ■ Warnemünde ● Brinckmansdorf 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lichtenhagen ■ Diedrichshagen ● Reutershagen ● Schmarl ■ Groß Klein ■ Warnemünde

● gerade Woche, ■ ungerade Woche bei 14-täglicher Entleerung

Tourenplan blaue Tonne

	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
wöchentlich	Südstadt	Dierkow-Neu Toitenwinkel	Schmarl Lütten Klein Lichtenhagen		Evershagen Reutershagen Groß Klein
ungerade Woche ab 01.01.2013 14-täglich	Warnemünde Diedrichshagen	Hinrichsdorf Hinrichshagen Hohe Düne Jürgeshof Krummendorf Markgrafenheide Nienhagen Peez Stuthof Torfbrücke Wiethagen Dierkow-Ost, Dierkow-West Dierkow-Neu Toitenwinkel	Lichtenhagen (nur „Milkensang“)	Stadtmitte Gartenstadt	Evershagen
gerade Woche ab 07.01.2013 14-täglich	Südstadt Biestow Hansaviertel Lichtenhagen (nur „Auf dem Kalkenrad“)	Brinckmansdorf Kassebohm	Groß Klein-Dorf Schmarl Lütten Klein Lichtenhagen (außer „Auf dem Kalkenrad“ und „Milkensang“)	KTV Gehlsdorf	Reutershagen

Rückfragen zum Tourenplan blaue Tonne unter ☎ 40514-57

Stellen Sie Ihre Abfallbehälter am Entsorgungstag bitte bis 6.00 Uhr öffentlich zugänglich bereit.

Tourenplan gelbe Tonne

	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
wöchentlich	Südstadt	Schmarl Lütten Klein Lichtenhagen Groß Klein	Dierkow-Neu Toitenwinkel		Evershagen Reutershagen
ungerade Woche ab 01.01.2013 14-täglich	Warnemünde Diedrichshagen Hansaviertel	Lichtenhagen (nur „Milkensang“ und „Gröbner Straße“)	Hinrichsdorf Hinrichshagen Hohe Düne Jürgeshof Krummendorf Markgrafenheide Nienhagen Peez Stuthof Torfbrücke Wiethagen Dierkow-Ost, Dierkow-West Dierkow-Neu Toitenwinkel Lichtenhagen (außer „Milkensang“ und „Gröbner Straße“)	Stadtmitte	Reutershagen
gerade Woche ab 07.01.2013 14-täglich	Südstadt Biestow Gartenstadt	Groß Klein Schmarl Lütten Klein	Brinckmansdorf Kassebohm	KTV Gehlsdorf	Evershagen

Rückfragen zum Tourenplan gelbe Tonne unter ☎ 4593-111

Stellen Sie Ihre Abfallbehälter am Entsorgungstag bitte bis 6.00 Uhr öffentlich zugänglich bereit.

Angebote der Volkshochschule

- Semestervorkurs zum Erwerb der Mittleren Reife**
Dauer: 18. Februar bis 14. Juni
Zeit: montags, dienstags und freitags 7.30 bis 12.30 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
240 Kursstunden = 157,50 EUR
- Digital fotografiert! Nachbearbeitung**
baut auf Kurs „Digital fotografiert! Und nun?“ auf
Beginn: 22. Januar
Zeit: 8.00 bis 11.15 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
12 Kursstunden = 48,00 EUR
- Spanisch II - Wochenkurs - Niveaustufe A1.1**
(geringen Vorkenntnissen - ca. 20 Stunden Spanischunterricht)
Beginn: 14. bis 22. Januar
Zeit: 9.00 bis 12.30 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
20 Kursstunden = 70,00 EUR
- Farb- und Stilberatung**
Termin: 19. Januar 2013, 10.00 bis 15.00 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20 a
6 Kursstunden = 24,00 EUR
- Die Fünf Tibeter**
Dauer: 7. Januar bis 4. Februar
Zeit: montags, 18.00 bis 19:00 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
Entgelt: 20,00 EUR
- Abenteuer Australien**
Termin: 10. Januar, 19.30 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
Entgelt: 6,00 EUR
Vorankmeldungen erforderlich

Anmeldung und Infos:
Kurse 1 bis 2: Kopenhagener Straße 5, Telefon 778570
Kurse 4 bis 6: Am Kabutzenhof 20a, Telefon 497700 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Sitzung des Migrant Rates

Die nächste Sitzung des Migrant Rates findet am 20. Dezember 2012, 18.00 Uhr, im Seminarraum des Interkulturellen Zentrums, Waldemarstraße 33, statt.

Auf der Tagesordnung stehen Informationen über die Innenministerkonferenz in Warnemünde vom 5. Dezember und der Terminplan des MIGRO 2013.

Wohnen in Rostock

WIRO.de

Bekanntmachung der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VOL/A)

Die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Str. 38, 18055 Rostock, schreibt folgende Leistungen aus:

Inkassodienstleistungen – Beitreibung von titulierten und nicht titulierten Forderungen aus Mietverhältnissen, die im Zeitraum vom 01.01.1992 bis 31.12.2011 endeten

Der vollständige Bekanntmachungstext wurde auf <http://www.bi-medien.de>, <http://www.subreport.de> sowie auf der Homepage der WIRO <http://www.WIRO.de> veröffentlicht.

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.
Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:
Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
Telefax 0381 365-736
E-Mail: dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszusenden Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Theaterkarten als Geschenk zum Weihnachtsfest

Besondere Konzerte im Monat Januar

Sie kennen das vielleicht: Alle Jahre wieder ... man kann sich darauf verlassen, beginnt spätestens in der Vorweihnachtszeit die Suche nach einem passenden Geschenk für Familienangehörige, Verwandte und Freunde. Spätestens wenn in den Supermärkten erste Weihnachtsleckereien in den Regalen liegen, das fröhliche Treiben kleine und große Leute auf dem beliebten Weihnachtsmarkt ins Stadtzentrum zieht, dann geht er los - der Endspurt im zu Ende gehenden Jahr. Und es stellt sich die Frage: Wem schenke ich was zum „Fest der Liebe“? Wie wäre es da mal mit Theaterkarten als besonderes Geschenk? Interessante Veran-

staltungen stehen in den kommenden Wochen auf dem Spielplan des Volkstheaters, die einen Besuch lohnen. Auf zwei Konzert-Highlights im Januar 2013 möchten wir besonderes Augenmerk lenken.

KARSTEN TROYKE. EIN JÜDISCHES KONZERT.

Am Freitag, 18. Januar 2013, ist der bekannte Berliner Chansonsänger, Schauspieler und Sprecher, der sich vor allem mit seiner Interpretation jiddischer Lieder auch international einen Namen gemacht hat, mit weiteren Musikern im Großen Haus zu Gast. Sein besonderes Markenzeichen ist seine rauhe, brüchige Stimme. Troyke selbst sieht sich als „Botschafter des jiddischen Liedes“.

Seit 1988 arbeitet er mit dem Pianisten Götz Lindenberg zusammen, der ihn nicht nur begleitet, sondern „kongenial mitatmet“, wie einst die Süddeutsche Zeitung schrieb. Der Klarinetist Jan Hermerschmidt ist für seine sowohl sensibel-zarte als auch extrem energetische Spielweise bekannt. Er ist seit den 80er Jahren Mitglied der Gruppe „Aufwind“, spielte mit Alan Bern, Jerewan, Ahava Rava, Norbert Bishoff und Gerhard Schöne. Am Kontrabass spielt Michael Jach, der auch bei vielen

CD-Produktionen von Karsten Troyke mitwirkt und ähnlich wie Lindenberg „mitschwingt“.

Auf dem Programm stehen bekannte Volkslieder und Gassenhauer in jiddischer Sprache, die bisher unveröffentlicht waren, aber auch Klezmer und bekannte Chansons von Georg Kreisler und Hermann Leopoldi - eben ein ganz jüdisches Programm. Das Konzert beginnt um 19.30 Uhr.

GUNTHER EMMERLICH: „DIXIELAND & SWING IM FRACK“

Bei seinem erfolgreichen Konzert im Frühjahr im „Theaterzelt am Werftdreieck“ hatte Gunther Emmerlich es den Besuchern versprochen: Ich komme gerne wieder nach Rostock. Am Sonntag, 20. Januar 2013, um 18.00 Uhr, steht der beliebte Künstler gemeinsam mit der „Semper-House-Band“ auf der Bühne im Großen Haus des Volkstheaters. Da ist noch viel zu spüren von der Ursprünglichkeit des Dixieland und Swing - von der Vitalität und Lebensfreude, die dieser Musik eigen ist. Technische Perfektion, Routine, moderner Drive, bei zahlreichen Improvisationen solistische Delikatesse - ein heiterer Abend mit „seriösen“ Herren - das ist bei Emmerlich und seinen Musiker-

kollegen kein Widerspruch! Dixieland, Swing, Spirituals,

Der Kartenvorverkauf für diese beiden Veranstaltungen hat



Gunther Emmerlich und die Semper-House-Band

Adaptionen und Persiflagen bekannter Stücke der „ernsten“ Musik in witzigen Arrangements versprechen immer neue Überraschungen. Gunther Emmerlich überzeugt einmal mehr mit seiner fulminanten Bass-Stimme, spielt Banjo und führt heiter durch diesen Abend. Die ihn an diesem Abend begleitenden Musiker sind/waren Erste Solisten der „Sächsischen Staatskapelle Dresden“, einem der ältesten (seit 1548) und bedeutendsten Orchester weltweit. Trotzdem bleibt der Jazz für die Musiker ein Hobby - der Spaß daran ist also somit stets vorhanden.

bereits begonnen.

Holger Kiefling

Theaterkasse des Volkstheaters:
Telefon: 0381 381-4700
Öffnungszeiten:
Montag 13 - 18 Uhr
Dienstag - Freitag 10 - 18 Uhr
Sonnabend 10 - 13 Uhr

Weitere Vorverkaufskassen:
Pressezentrum im Rostocker Hof,
Tourist-Information und in der
Alten Vogtei in Warnemünde,
MV-Ticketbox im Kröpeliner-
Tor-Center, Service-Center der
Ostsee-Zeitung oder im Internet:
www.volkstheater-rostock.de



Karsten Troyke

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

12. Dezember 2012, 18.00 Uhr
Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Str. 2

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage Haushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen
- Stand der Realisierung der 3. Fortschreibung des Problemerkataloges
- Jahresrückblick 2012

Südstadt

13. Dezember 2012, 18.30 Uhr
Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychsenstr. 9b

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage Haushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag) „Aufstockung des Gebäudes B um eine IST/IMC Station

(4. OG) und Technik (DG)“, Südring 81, Klinikum Südstadt

- Stellungnahme für Aufgabenstellung zur Erneuerung und Umgestaltung der verkehrlichen Erschließung des Campusgeländes A.-Einstein-Straße
- Baubericht 2012/2013

Lichtenhagen

18. Dezember 2012, 18.30 Uhr
Kolping Initiative, Eutiner Str. 20

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage Haushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen
- Informationsvorlagen

Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peetz, Stuthof, Jürgeshof

18. Dezember 2012, 18.30 Uhr
Werkstatt für behinderte Menschen, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Bauantrag: Anbau des dritten Hallenschiffes (Halle III, Lagerhalle) an eine bestehen-

de WEA-Montagehalle, B-Plan-Nr. 16.SO.12 „Sondergebiet Hafenvorgelände Ost“, Swienukühlenstr. 5

- Beschlussvorlage Haushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen

Stadtmitte

19. Dezember 2012, 19.00 Uhr
Beratungsraum 1b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage Haushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen
- Informationen zum Baubericht 2012/2013
- Beschlussfassung zum Brief des Vorsitzenden des Ortsbeirates Warnemünde
- Bauanträge
Neubau eines Parkplatzes (36 Parkplätze und drei Behindertenparkplätze), Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“, Am Wendländer Schilde

Mit dem Theaterbus zur Vorstellung

Am 11. Januar 2013 ist es soweit. Die ersten Theaterbusse werden auf einer West/Nord-, einer Süd- und einer Ostroute Kurs auf die Operette „Die Fledermaus“ im Großen Haus nehmen.

Hans-Dieter Heuer, neuer Leiter für Öffentlichkeitsarbeit, hat den Aufbau eines neuen Theaterbus-systems aus der Region zu einer seiner wichtigsten Vorhaben erklärt. Es konnten bereits drei Busunternehmen als Partner gewonnen werden. Ziel ist es, zu einem attraktiven Gesamtpreis ein möglichst flächendeckendes Theaterbusssystem aufzubauen. In diesen Tagen beginnt das Volkstheater mit der Bewerbung des neuen Angebots und hofft auf großen Zuspruch, zumal die „Jungfernfahrt“ auch eine Geschenkidee zu Weihnachten ist. Die Anmeldung erfolgt direkt beim jeweiligen Busunternehmen, mit dem man sich auch auf die Haltestelle verständigen kann.

Die Theaterbusse verkehren auf folgenden Routen mit mehreren Haltepunkten:

West/Nord-Route

(Kofahl-Reisen, Buchungshotline: 0381 7690610, E-Mail: reisebuero@kofahlreisen.de)

Kühlungsborn - Wittenbeck-Heiligendamm - Bad Doberan - Rethwisch - Nienhagen-Elmenhorst/Gauswisch - Diedrichshagen - Warnemünde - Lichtenhagen - Lütten Klein - Evershagen - Reutershagen
(Theaterkarte plus Bus: 25 Euro)

Süd-Route

(Bölter-Reisen, Buchungshotline: 038461 69000, E-Mail: info@boelter-reisen.de)

Warnow - Sternberg-Brüel - Blankenberg - Warin-Neukloster - Bützow - Schwaan - Ziesendorf

Zubringer entlang der Strecke auf Anfrage preiswert möglich
(Theaterkarte plus Bus: 25 Euro)

Ost-Route

(Boddensegler, Buchungshotline: 03821 894481 oder 812577 E-Mail: kontakt@boddensegler.com)

Tribsees - Bad Sülze - Marlow - Gresenhorst-Bartelshagen I - Damgarten - Ribnitz - Klockenhagen - Hirschburg - Graal-Müritz - Rövershagen - Bentwisch

(Theaterkarte plus Bus: 29 Euro)
Bei Fragen:
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 381-4720, -22

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Christian Franke, geb. am 26.03.1984

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Christian Franke

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str.1, 18069 Rostock, Zimmer 320, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Christian Franke persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Pagenkopf
Amt für Jugend und Soziales**

Öffentliche Bekanntmachung zum Rechtsetzungsverfahren der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Feuchtgebiet an der Laak“ - im Bereich nördlich der Ortslage Groß Klein -

Das im Oktober 2012 eröffnete Rechtsetzungsverfahren der Hansestadt Rostock zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Feuchtgebiet an der Laak“ wird nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung aller Belange aus formalen Gründen mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingestellt.

**Dr.-Ing. Stefan Neubauer
Amtsleiter des Amtes für Stadtgrün,
Naturschutz und Landschaftspflege**

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt Rostock, Abt. Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hansestadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen. Das Landesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer

öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben (§ 32 Abs. 2 LMG).

2. Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 LMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten

von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

3. Nach § 35 Abs. 2 LMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

4. Nach § 35 Abs. 3 LMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

5. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Jeder hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

**Hansestadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und
Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1
18050 Rostock**

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

**Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes**

Verschiebung der Abfallentsorgung über Weihnachten und zum Jahreswechsel

Am ersten Weihnachtstag, 25. Dezember, erfolgt keine Entleerung der Abfallsammelbehälter. Die Abfuhr wird am zweiten Weihnachtstag, 26. Dezember nachgeholt. Somit verschiebt sich ab 26. Dezember die Abfallentsorgung in der 52. Kalenderwoche 2012 um einen Tag nach hinten, dies heißt, auch am Samstag, 29. Dezember, werden die Müllbehälter geleert.

Am Neujahrstag, 1. Januar, werden die Abfallbehälter infolge des Feiertages nicht geleert. Deshalb wird die Leerung am Mittwoch, 2. Januar, nachgeholt. Dadurch verschiebt sich in der 1. Kalenderwoche 2013 ab 2. Januar die Abfallentsorgung erneut um einen Tag nach hinten, so dass dafür am Samstag, 5. Januar, die Müllbehälter geleert werden.

Die Recyclinghöfe bleiben am 24. und 31. Dezember geschlossen.

Weitere Auskünfte erteilt das Kundendienstbüro der Stadtentsorgung Rostock GmbH unter Telefon: 4593100.

**Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes für
Umweltschutz**

Jahresabschluss 2011 der IGA Rostock 2003 GmbH

Auf der Grundlage des § 16, Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die PKF Fasselt Schläge Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, wurde nach abschließendem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 11. Mai 2012 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Internationale Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 13 f. Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grund-

lage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Danach ist die Internationale Gartenbauausstellung Rostock 2003 - IGA Rostock 2003 GmbH weiter auf Zuschüsse durch die Gesellschafterin, die Hansestadt Rostock, angewiesen, um den kurz- bis langfristigen Fortbestand der Gesellschaft zu sichern.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Am 27.09.2012 wurde der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung in der von PKF Fasselt Schläge Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn beträgt 153.490,07 EUR.

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung mit Datum vom 16.08.2012 frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 13.12.2012 bis 21.12.2012 in den Geschäftsräumen der IGA Rostock 2003 GmbH, Baucaamp Schmarl - Dorf 40 in Rostock, Sekretariat der Geschäftsführung, Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Jörg Vogt,
Geschäftsführer

Sitzungskalender der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für das 2. Halbjahr 2013

<p>Juli</p> <p>Dienstag, 2. Juli 18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl 18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf</p> <p>Donnerstag, 4. Juli 17.00 Uhr, Klinikausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein 18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide</p> <p>Dienstag, 9. Juli 18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen 19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen</p> <p>Mittwoch, 10. Juli 19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow 19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt</p> <p>Donnerstag, 11. Juli 18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt</p> <p>Dienstag, 16. Juli 18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel 18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein</p> <p>Mittwoch, 17. Juli 18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke 19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte</p> <p>Dienstag, 30. Juli 18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen</p>	<p>Dienstag, 27. August 16.00 Uhr, Jugendhilfeausschuss 17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss 17.00 Uhr, Finanzausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof</p> <p>Donnerstag, 29. August 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</p>	<p>Dienstag, 8. Oktober 18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu 18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen 19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen</p> <p>Mittwoch, 9. Oktober 16.00 Uhr, Bürgerschaft 19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow</p> <p>Donnerstag, 10. Oktober 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 17.00 Uhr, Klinikausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein 18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide 18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt 19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt</p> <p>Dienstag, 15. Oktober 18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel 18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein</p> <p>Mittwoch, 16. Oktober 17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke 19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte</p> <p>Donnerstag, 17. Oktober 16.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss 16.30 Uhr, Kulturausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel</p> <p>Dienstag, 22. Oktober 17.00 Uhr, Hauptausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof</p> <p>Mittwoch, 23. Oktober 17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus 17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss 17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Donnerstag, 24. Oktober 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</p> <p>Dienstag, 29. Oktober 17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss 17.00 Uhr, Finanzausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen</p>	<p>17.00 Uhr, schuss 17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt</p> <p>Dienstag, 19. November 17.00 Uhr, Hauptausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel 18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein</p> <p>Mittwoch, 20. November 17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus 17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke 19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte</p> <p>Donnerstag, 21. November 16.30 Uhr, Kulturausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel</p> <p>Dienstag, 26. November 17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss 17.00 Uhr, Finanzausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof</p> <p>Donnerstag, 28. November 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</p>
<p>August</p> <p>Donnerstag, 1. August 17.00 Uhr, Klinikausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein 18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide</p> <p>Dienstag, 6. August 16.00 Uhr, Jugendhilfeausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Ost/West 18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl 18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf</p> <p>Donnerstag, 8. August 18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt</p> <p>Dienstag, 13. August 18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu 19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen</p> <p>Mittwoch, 14. August 17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus 19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow 19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt</p> <p>Donnerstag, 15. August 16.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss</p> <p>Dienstag, 20. August 17.00 Uhr, Hauptausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel 18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein</p> <p>Mittwoch, 21. August 17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss 17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss 17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke 19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte</p> <p>Donnerstag, 22. August 16.30 Uhr, Kulturausschuss 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel</p>	<p>September</p> <p>Dienstag, 3. September 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Ost/West 18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl 18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf</p> <p>Mittwoch, 4. September 16.00 Uhr, Bürgerschaft</p> <p>Donnerstag, 5. September 17.00 Uhr, Klinikausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein 18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide</p> <p>Dienstag, 10. September 18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu 19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen</p> <p>Mittwoch, 11. September 19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow 19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt</p> <p>Donnerstag, 12. September 16.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt</p> <p>Dienstag, 17. September 17.00 Uhr, Hauptausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein</p> <p>Mittwoch, 18. September 17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss 17.00 Uhr, Sozial- und Gesundheitsausschuss 17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke 19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte</p> <p>Donnerstag, 19. September 16.30 Uhr, Kulturausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel</p> <p>Dienstag, 24. September 17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel 18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof</p> <p>Mittwoch, 25. September 17.00 Uhr, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</p> <p>Donnerstag, 26. September 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</p>	<p>November</p> <p>Dienstag, 5. November 16.00 Uhr, Jugendhilfeausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Ost/West 18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl 18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf</p> <p>Mittwoch, 6. November 16.00 Uhr, Bürgerschaft</p> <p>Donnerstag, 7. November 17.00 Uhr, Klinikausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein 18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide</p> <p>Dienstag, 12. November 18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu 19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen</p> <p>Mittwoch, 13. November 17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss 17.00 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss 19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow 19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt</p> <p>Donnerstag, 14. November 16.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeaus-</p>	<p>Dezember</p> <p>Dienstag, 3. Dezember 16.00 Uhr, Jugendhilfeausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Hansaviertel 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Ost/West 18.30 Uhr, Ortsbeirat Schmarl 18.30 Uhr, Ortsbeirat Brinckmansdorf</p> <p>Mittwoch, 4. Dezember 16.00 Uhr, Bürgerschaft</p> <p>Donnerstag, 5. Dezember 16.00 Uhr, Liegenschafts- und Vergabeausschuss 17.00 Uhr, Klinikausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Lütten Klein 18.00 Uhr, Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide</p> <p>Dienstag, 10. Dezember 17.00 Uhr, Hauptausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Reutershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Evershagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Dierkow-Neu 19.00 Uhr, Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen</p> <p>Mittwoch, 11. Dezember 19.00 Uhr, Ortsbeirat Biestow 19.00 Uhr, Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt</p> <p>Donnerstag, 12. Dezember 16.30 Uhr, Kulturausschuss 18.30 Uhr, Ortsbeirat Südstadt 18.30 Uhr, Ortsbeirat Toitenwinkel</p> <p>Dienstag, 17. Dezember 17.00 Uhr, Bau- und Planungsausschuss 17.00 Uhr, Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 18.30 Uhr, Ortsbeirat Lichtenhagen 18.30 Uhr, Ortsbeirat Groß Klein 18.30 Uhr, Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof</p> <p>Mittwoch, 18. Dezember 17.00 Uhr, Schul- und Sportausschuss 18.00 Uhr, Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke 19.00 Uhr, Ortsbeirat Stadtmitte</p>

Mit der Ersten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung werden in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (von der Hansestadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklassen

1-7) folgende Änderungen vorgenommen. Die Straßen Altkarlshof, Am Kreuzgraben, Bei der Knochenmühle, Beim Kalkofen und Stangenland werden in die öffentliche Straßenreinigung der Reinigungs-

klasse 7 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn) mit Winterdienststufe B eingestuft. Diese fünf Straßen befinden sich alle im Gewerbegebiet östlich des Dierkower Damms. Die Reinigungspflicht war bisher kom-

plett auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Auf Initiative einiger dort ansässiger Unternehmen wird in diesen Straßen ab 1. Januar 2013 die öffentliche Reinigung aufgenommen werden.

Die geplanten Veränderungen wurden dem Ortsbeirat zur Abstimmung vorgelegt.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 7. November 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 30. November 2011) wird wie folgt geändert:

In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlich-keitsstufe
Altkarlshof		7	B
Am Kreuzgraben		7	B
Bei der Knochenmühle		7	B
Beim Kalkofen		7	B
Stangenland		7	B

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Rostock, 27. November 2012

In Vertretung

Dr. Liane Melzer
Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 07.11.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 27. November 2012

In Vertretung

Dr. Liane Melzer
Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Mit der beschlossenen Satzungsänderung wird der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock geändert.

Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der

Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 07.11.2012 ergeben sich für das Jahr 2012 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses in den

Reinigungsklassen 1- 3 annähernd gleiche Gebührensätze wie im laufenden Jahr. In den Reinigungsklassen 4-7 steigen die Gebühren-

sätze dagegen um zwischen 2,2 und 5,9 Prozent.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 7. November 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 24 vom 30. November 2011, wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	67,56 EUR
Reinigungsklasse 2	41,76 EUR
Reinigungsklasse 3	26,40 EUR
Reinigungsklasse 4	22,20 EUR
Reinigungsklasse 5	15,36 EUR
Reinigungsklasse 6	8,64 EUR
Reinigungsklasse 7	4,92 EUR."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Rostock, 27. November 2012

In Vertretung

Dr. Liane Melzer
Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 07.11.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 27. November 2012

In Vertretung

Dr. Liane Melzer
Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 05.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Rostock“ vom 27.11.1991, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 07.10.1992 sowie die Satzungen über die förmliche

Festlegung der Erweiterungsgebiete zum Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ vom 29./30.01.1997 und vom 08.09.2010 wird hiermit für die nachfolgend näher beschriebenen Teilgebiete VI und VII aufgehoben.

(2) Das Teilgebiet VI umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan vom 07.02.2012 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

(3) Das Teilgebiet VII umfasst alle in der Anlage 3 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1500 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadt-

gebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan vom 07.02.2012 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 4 beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rostock, den 17.10.2012

Siegel

Roland Methling
Oberbürgermeister

4 Anlagen

Anlage 1

zur Vierten Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

Teilgebiet VI
Grundstücke und Grundstücksteile Flurbezirk II - Flur 2, 3, 8, 9

Flurstückskennzeichen	Lage/Adresse	Zusatz
132241-002-00942/001.00	Wismarsche Str. 73	
132241-002-00943/001.00	Am Brink	
132241-002-00944/001.00	Am Brink 1	
132241-002-00945/000.00	Am Brink 2	
132241-002-00946/000.00	Am Brink 3	
132241-002-00947/000.00	Am Brink 4	
132241-003-00996/001.00	Barnstorfer Weg 46, 47	
132241-003-00996/002.00	Barnstorfer Weg	Teilfläche
132241-003-01052/005.00	Barnstorfer Weg 45	
132241-003-01053/003.00	Barnstorfer Weg	
132241-003-01053/004.00	Barnstorfer Weg 46, 47	
132241-003-01054/002.00	Barnstorfer Weg 48	
132241-003-01055/000.00	Barnstorfer Weg 49	
132241-003-01056/000.00	Barnstorfer Weg 50	
132241-003-01057/001.00	Barnstorfer Weg 51	
132241-003-01058/000.00	Barnstorfer Weg 52	
132241-003-01059/000.00	Doberaner Str. 13	
132241-003-01060/001.00	Barnstorfer Weg 51	
132241-003-01060/002.00	Doberaner Str. 14	
132241-003-01061/000.00	Doberaner Str. 15	
132241-003-01062/000.00	Doberaner Str. 16	
132241-003-01063/001.00	Doberaner Str. 17	
132241-003-01064/000.00	Doberaner Str. 18	
132241-003-01065/000.00	Doberaner Str. 19	
132241-003-01066/001.00	Doberaner Str. 20	
132241-003-01074/008.00	Doberaner Str. 14	
132241-003-01074/012.00	Doberaner Straße	Teilfläche
132241-003-01074/013.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41	
132241-003-01074/014.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41	
132241-003-01317/001.00	Gertrudenplatz	
132241-008-03256/013.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41	
132241-008-03421/002.00	Doberaner Straße	Teilfläche
132241-008-03422/001.00	Friedhofsweg	
132241-008-03422/002.00	Hinter Schröderplatz 3, 4; Am Friedhofsweg	
132241-008-03423/002.00	Friedhofsweg	
132241-008-03423/003.00	Schröderplatz 3, Schröderplatz 4	
132241-008-03424/001.00	Schröderplatz 5	
132241-008-03425/001.00	Doberaner Str. 3	
132241-008-03425/002.00	Doberaner Str. 2	
132241-008-03425/003.00	Doberaner Str. 1	
132241-008-03426/000.00	Doberaner Str. 2	

132241-008-03427/000.00	Doberaner Str. 3
132241-008-03428/000.00	Doberaner Str. 3
132241-008-03429/000.00	Doberaner Str. 5
132241-008-03430/000.00	Doberaner Str. 6
132241-008-03431/001.00	Doberaner Str. 7
132241-008-03432/001.00	Doberaner Str. 8
132241-008-03433/001.00	Doberaner Str. 9
132241-008-03434/004.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03434/005.00	Doberaner Straße
132241-008-03434/006.00	Doberaner Straße
132241-008-03435/003.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03435/004.00	Stampfmüllerstr. 40
132241-008-03436/002.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03436/003.00	Stampfmüllerstr. 40
132241-008-03437/000.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03438/000.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03439/004.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03439/006.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03439/007.00	Doberaner Straße
132241-008-03440/000.00	Friedhofsweg 44
132241-008-03441/000.00	Friedhofsweg 44
132241-008-03442/000.00	Friedhofsweg 44
132241-008-03443/000.00	Friedhofsweg 44
132241-008-03444/004.00	Friedhofsweg 44a
132241-008-03444/005.00	Doberaner Str. 10-12, Stampfmüllerstr. 41
132241-008-03445/001.00	Friedhofsweg
132241-008-03445/001.00	Friedhofsweg
132241-008-03445/003.00	Friedhofsweg 45
132241-008-03447/001.00	Friedhofsweg
132241-008-03447/003.00	Friedhofsweg 46
132241-008-03448/001.00	Friedhofsweg
132241-008-03448/002.00	Friedhofsweg 47
132241-008-03449/001.00	Friedhofsweg
132241-008-03449/002.00	Friedhofsweg 48
132241-008-03450/001.00	Friedhofsweg
132241-008-03450/002.00	Friedhofsweg 49
132241-009-03696/001.00	Bei den Polizeigärten 4, 5, 5a, 5b
132241-009-03697/000.00	Bei den Polizeigärten 3
132241-009-03698/000.00	Bei den Polizeigärten 2
132241-009-03699/000.00	Bei den Polizeigärten 1
132241-009-03700/000.00	Feldstr. 38
132241-009-03701/000.00	Feldstr. 39
132241-009-03702/000.00	Feldstr. 40
132241-009-03703/001.00	Feldstr. 41
132241-009-03703/005.00	Feldstr. 48a
132241-009-03703/006.00	Feldstr. 41

132241-009-03704/000.00	Feldstr. 42
132241-009-03705/000.00	Wiesenstr. 3
132241-009-03706/000.00	Feldstr. 27
132241-009-03707/000.00	Feldstr. 28
132241-009-03708/000.00	Feldstr. 29
132241-009-03709/000.00	Feldstr. 30
132241-009-03710/000.00	St. Georg-Str. 62
132241-009-03711/000.00	St. Georg-Str. 63, Stampfmüllerstr. 1
132241-009-03712/000.00	Stampfmüllerstr. 2
132241-009-03713/000.00	Stampfmüllerstr. 3
132241-009-03714/000.00	Stampfmüllerstr. 4
132241-009-03715/000.00	Stampfmüllerstr. 5
132241-009-03716/000.00	Stampfmüllerstr. 6
132241-009-03717/000.00	Stampfmüllerstr. 7
132241-009-03718/000.00	Stampfmüllerstr. 8
132241-009-03719/000.00	Wiesenstr. 1
132241-009-03720/000.00	Wiesenstr. 2
132241-009-03721/000.00	Wiesenstraße
132241-009-03722/000.00	Wiesenstr. 4
132241-009-03723/000.00	Wiesenstr. 5
132241-009-03724/000.00	Stampfmüllerstr. 9
132241-009-03725/000.00	Stampfmüllerstr. 10
132241-009-03726/000.00	Stampfmüllerstr. 11
132241-009-03727/000.00	Stampfmüllerstr. 12
132241-009-03728/000.00	Stampfmüllerstr. 13
132241-009-03729/001.00	Stampfmüllerstraße
132241-009-03729/002.00	Stampfmüllerstr. 13
132241-009-03729/003.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4
132241-009-03729/005.00	Stampfmüllerstr. 13
132241-009-03729/006.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4
132241-009-03730/001.00	Stampfmüllerstraße
132241-009-03730/002.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4
132241-009-03731/002.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4
132241-009-03733/000.00	Arnold-Bernhard-Straße
132241-009-03736/001.00	Stampfmüllerstraße
132241-009-03736/002.00	Stampfmüllerstraße
132241-009-03736/004.00	Am Vögenteich 15
132241-009-03736/011.00	Stampfmüllerstraße Teilfläche
132241-009-03737/001.00	Arnold-Bernhard-Str. 33
132241-009-03738/001.00	Stampfmüllerstraße
132241-009-03738/002.00	Arnold-Bernhard-Str. 33
132241-009-03739/001.00	Stampfmüllerstraße
132241-009-03739/003.00	Stampfmüllerstr. 24
132241-009-03739/004.00	Arnold-Bernhard-Str. 33
132241-009-03740/000.00	Stampfmüllerstr. 24
132241-009-03741/000.00	Stampfmüllerstr. 25
132241-009-03742/001.00	Stampfmüllerstraße
132241-009-03742/002.00	Stampfmüllerstr. 26
132241-009-03743/000.00	Stampfmüllerstr. 27
132241-009-03744/000.00	Stampfmüllerstr. 28
132241-009-03745/000.00	Stampfmüllerstr. 29

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Flurstückskennzeichen	Lage/Adresse	Zusatz
132241-009-03746/000.00	Stampfmüllerstr. 30	
132241-009-03747/000.00	Stampfmüllerstr. 31	
132241-009-03748/000.00	Stampfmüllerstr. 32	
132241-009-03749/000.00	Stampfmüllerstr. 32	
132241-009-03750/002.00	Stampfmüllerstraße	
132241-009-03750/003.00	Friedhofsweg 3, 4	
132241-009-03751/002.00	Friedhofsweg, Stampfmüllerstraße	
132241-009-03751/003.00	Friedhofsweg 3, 4	
132241-009-03752/002.00	Friedhofsweg	
132241-009-03752/003.00	Friedhofsweg 3, 4	
132241-009-03753/002.00	Friedhofsweg	
132241-009-03753/003.00	Friedhofsweg 3, 4	
132241-009-03754/001.00	Friedhofsweg	
132241-009-03754/002.00	Friedhofsweg 3, 4	
132241-009-03755/001.00	Friedhofsweg	
132241-009-03755/002.00	Friedhofsweg 7	
132241-009-03756/005.00	Friedhofsweg	Teil- fläche
132241-009-03757/001.00	Friedhofsweg	
132241-009-03757/002.00	Feldstr. 3a, Friedhofsweg 8	
132241-009-03758/000.00	Feldstr. 3	
132241-009-03759/000.00	Feldstr. 4	
132241-009-03760/002.00	Feldstr. 5	
132241-009-03760/003.00	Feldstr. 5	
132241-009-03761/002.00	Feldstr. 5	
132241-009-03761/003.00	Feldstr. 5	
132241-009-03762/002.00	Feldstr. 5	
132241-009-03762/003.00	Feldstr. 5, 6	
132241-009-03763/002.00	Feldstr. 6	
132241-009-03763/003.00	Feldstr. 6	
132241-009-03764/002.00	Feldstr. 6	
132241-009-03764/003.00	Feldstr. 6	
132241-009-03765/002.00	Feldstr. 7	
132241-009-03765/003.00	Feldstr. 7	
132241-009-03766/002.00	Feldstr. 7	
132241-009-03766/003.00	Feldstr. 7	
132241-009-03767/001.00	Feldstr. 8	
132241-009-03767/002.00	Feldstr. 8	
132241-009-03768/001.00	Feldstr. 9	
132241-009-03769/000.00	Arnold-Bernhard-Str. 33	
132241-009-03770/000.00	Arnold-Bernhard-Str. 33	
132241-009-03771/001.00	Arnold-Bernhard-Str. 33	
132241-009-03771/003.00	Arnold-Bernhard-Straße	
132241-009-03772/001.00	Feldstr. 23	
132241-009-03772/002.00	Feldstraße	
132241-009-03776/001.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4	
132241-009-03776/002.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4	
132241-009-03777/001.00	Feldstraße	
132241-009-03777/002.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4	
132241-009-03777/003.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4	
132241-009-03778/001.00	Feldstraße	
132241-009-03778/003.00	Feldstr. 23	
132241-009-03778/004.00	Arnold-Bernhard-Str. 3, 4	
132241-009-03779/001.00	Feldstraße	
132241-009-03779/002.00	Feldstr. 23	
132241-009-03780/000.00	Feldstr. 24	
132241-009-03781/000.00	Feldstr. 25	
132241-009-03782/000.00	Feldstr. 26	
132241-009-03783/000.00	Feldstr. 44	
132241-009-03784/000.00	Feldstr. 45	
132241-009-03785/000.00	Feldstr. 46	
132241-009-03786/000.00	Feldstr. 47	
132241-009-03787/002.00	Feldstr. 48a	
132241-009-03787/003.00	Feldstr. 43	
132241-009-03787/005.00	Feldstr. 48a	
132241-009-03787/006.00	Feldstr. 43	
132241-009-03788/002.00	Feldstr. 48a	
132241-009-03788/004.00	Feldstr. 48	
132241-009-03788/005.00	An der Feldstraße	
132241-009-03788/007.00	Feldstr. 48a	
132241-009-03788/008.00	An der Feldstraße	
132241-009-03789/003.00	Feldstr. 54	
132241-009-03789/005.00	Feldstr. 54	
132241-009-03789/007.00	Feldstr. 48a	
132241-009-03789/008.00	Feldstr. 54	
132241-009-03789/013.00	Lindenpark	
132241-009-03789/015.00	Arnold-Bernhard- Straße	Teil- fläche
132241-009-03790/001.00	Arnold-Bernhard- Str. 30, 31	
132241-009-03790/004.00	Arnold-Bernhard- Str. 30, 31	
132241-009-03791/000.00	Friedhofsweg 13	
132241-009-03792/001.00	Friedhofsweg	
132241-009-03792/002.00	Friedhofsweg 12	
132241-009-03793/002.00	Feldstr. 48b	
132241-009-03793/007.00	Friedhofsweg 14	
132241-009-03793/009.00	Arnold-Bernhard- Str. 30, 31	
132241-009-03793/010.00	Friedhofsweg	
132241-009-03793/011.00	Friedhofsweg 14	
132241-009-03793/012.00	Lindenpark	
132241-009-03793/014.00	Feldstr. 48b	
132241-009-03794/006.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03794/008.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03794/010.00	Friedhofsweg	
132241-009-03794/012.00	Feldstr. 48b	
132241-009-03794/014.00	Friedhofsweg 11	
132241-009-03794/015.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03795/001.00	Feldstraße	
132241-009-03795/002.00	An der Feldstraße	
132241-009-03796/002.00	An der Feldstraße	
132241-009-03797/001.00	Arnold-Bernhard-Straße	
132241-009-03800/001.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03800/002.00	Arnold-Bernhard-Straße	
132241-009-03801/001.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03802/001.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03803/001.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03804/001.00	Feldstr. 56, 57, 58	
132241-009-03805/002.00	Feldstr. 59	
132241-009-03806/002.00	Feldstr. 60	
132241-009-03807/001.00	Feldstr. 60, 61	
132241-009-03808/001.00	Feldstr. 61	
132241-009-03809/001.00	Feldstr. 60, 61	
132241-009-03810/002.00	Friedhofsweg	
132241-009-03810/003.00	Friedhofsweg 10	
132241-009-03811/002.00	Friedhofsweg	
132241-009-03811/003.00	Feldstr. 62	
132241-009-03812/002.00	Friedhofsweg	
132241-009-03812/003.00	Feldstr. 62	
132241-009-03813/000.00	Friedhofsweg 35	
132241-009-03814/000.00	Friedhofsweg 36	
132241-009-03815/001.00	Friedhofsweg	
132241-009-03815/002.00	Friedhofsweg 37	
132241-009-03816/000.00	Friedhofsweg 38	
132241-009-03817/000.00	Friedhofsweg 39	
132241-009-03818/000.00	Friedhofsweg 40	
132241-009-03819/000.00	Friedhofsweg 41	
132241-009-03820/000.00	Friedhofsweg 42	
132241-009-03821/000.00	Stampfmüllerstr. 35	
132241-009-03822/004.00	Stampfmüllerstraße	
132241-009-03822/005.00	Doberaner Str. 10 - 12, Stampfmüllerstr. 41	
132241-009-03822/006.00	Stampfmüllerstr. 40	
132241-009-03823/000.00	Stampfmüllerstr. 36	
132241-009-03824/000.00	Stampfmüllerstr. 37	
132241-009-03825/000.00	Stampfmüllerstr. 38	
132241-009-03826/000.00	Stampfmüllerstr. 39	
132241-009-03827/001.00	Wismarsche Str. 1, 1a	
132241-009-03828/000.00	Wismarsche Str. 2	
132241-009-03829/000.00	Wismarsche Str. 3	
132241-009-03830/000.00	Wismarsche Str. 4	
132241-009-03831/000.00	Wismarsche Str. 5	
132241-009-03832/000.00	Wismarsche Str. 6, 7	
132241-009-03833/001.00	Feldstr. 1	
132241-009-03834/001.00	Feldstr. 2a	
132241-009-03835/000.00	Feldstr. 2a, 2b, 2c	
132241-009-03836/000.00	Feldstraße	
132241-009-03837/000.00	Feldstr. 64	
132241-009-03838/001.00	Friedhofsweg 34	
132241-009-03839/000.00	Feldstr. 65	
132241-009-03840/001.00	Feldstr. 66	
132241-009-03841/000.00	Feldstr. 67	
132241-009-03842/002.00	Wismarsche Str. 8	
132241-009-03842/003.00	Bergstr. 7a	
132241-009-03843/000.00	Bergstraße	
132241-009-03844/000.00	Bergstr. 8	
132241-009-03845/001.00	Bergstr. 10, Friedhofsweg 30-33	
132241-009-03845/002.00	Bergstr. 9	
132241-009-03846/001.00	Bergstr. 9	
132241-009-03846/002.00	Bergstr. 10, Friedhofsweg 30-33	
132241-009-03847/000.00	Bergstr. 10, Friedhofsweg 30-33	
132241-009-03848/000.00	Bergstr. 10, Friedhofsweg 30-33	
132241-009-03849/000.00	Bergstr. 10, Friedhofsweg 30-33	
132241-009-03850/002.00	Bergstr. 1, 1a	
132241-009-03850/003.00	Friedhofsweg	
132241-009-03850/004.00	Friedhofsweg 28	
132241-009-03851/001.00	Hinter Bergstr. 1a	
132241-009-03851/002.00	Bergstr. 1, 1a	
132241-009-03851/004.00	Bergstraße	
132241-009-03851/005.00	Bergstr. 1, 1a	
132241-009-03851/006.00	Bergstraße	
132241-009-03852/000.00	Bergstr. 2	
132241-009-03853/000.00	Bergstr. 3	
132241-009-03854/000.00	Bergstr. 4	
132241-009-03855/001.00	Bergstr. 6	
132241-009-03855/002.00	Bergstr. 4	
132241-009-03856/000.00	Bergstr. 6	
132241-009-03857/000.00	Bergstr. 7	
132241-009-03858/000.00	Wismarsche Str. 11	
132241-009-03859/000.00	Wismarsche Str. 12	
132241-009-03860/000.00	Wismarsche Str. 12a	
132241-009-03861/000.00	Wismarsche Str. 13	
132241-009-03862/000.00	Wismarsche Str. 14	
132241-009-03863/000.00	Wismarsche Str. 15	
132241-009-03864/000.00	Wismarsche Str. 16	
132241-009-03865/000.00	Wismarsche Str. 17	
132241-009-03866/000.00	Wismarsche Str. 17a	
132241-009-03867/000.00	Wismarsche Str. 18	
132241-009-03868/000.00	Wismarsche Str. 19	
132241-009-03869/003.00	Wismarsche Straße	Teil- fläche
132241-009-03870/000.00	Wismarsche Str. 20	
132241-009-03871/000.00	Wismarsche Str. 21	
132241-009-03872/004.00	Hinterhof, Wismarsche Straße	
132241-009-03872/005.00	Wismarsche Str. 23	
132241-009-03872/006.00	Wismarsche Str. 22	
132241-009-03873/001.00	Wismarsche Str. 24	
132241-009-03874/001.00	Wismarsche Str. 25	
132241-009-03875/001.00	Wismarsche Str. 26	
132241-009-03876/001.00	Wismarsche Str. 27	
132241-009-03877/001.00	Wismarsche Str. 28	
132241-009-03878/000.00	Wismarsche Str. 29	
132241-009-03879/000.00	Wismarsche Str. 29a	
132241-009-03880/001.00	Wismarsche Str. 30	
132241-009-03881/001.00	Wismarsche Str. 31	
132241-009-03882/003.00	Bergstr. 1, 1a	
132241-009-03882/005.00	Friedhofsweg 28	

1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend zu machen.

4. Mit dem Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Hansestadt Rostock zur Erhebung (Abs.1) - und der betroffenen Grundstückseigentümer zur Zahlung (Abs.3) - eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. Abs. 2 aus dem Unterschied zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert (Anfangswert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert (Endwert) des jeweiligen Grundstückes/Grundstückteiles. Miteigentümer eines Grundstückes sind im Verhältnis ihrer Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Sofern von einem Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß gem. § 154 Abs.3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Hansestadt Rostock eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.

5. Die Hansestadt Rostock wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

6. Jedermann kann diese Satzung nebst Lageplan und Grundstücksverzeichnis in der Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock, Bauamt, Abt. Bauverwaltung, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 374, während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen: dienstags und donnerstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr. Die Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach vorheriger Absprache möglich.

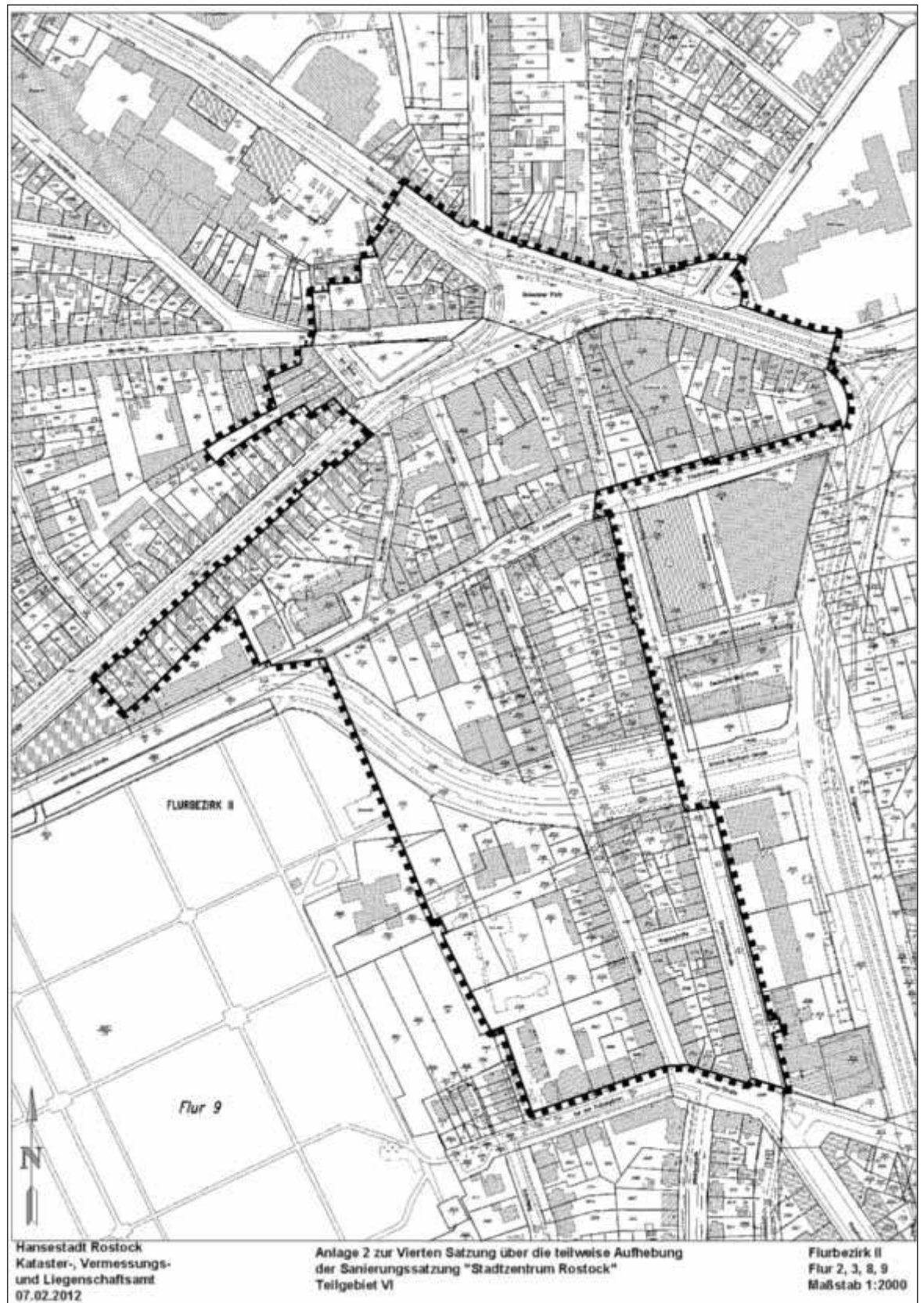
Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlage 3 zur Vierten Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

Teilgebiet VII
Grundstücke und Grundstücksteile Flurbezirk II - Flur 7, 8

Flurstückskennzeichen **Lage/Adresse** **Zusatz**

132241-007-03137/000.00	Zelckstraße	Teil- fläche
132241-007-03138/000.00	Augustenstr. 40, Zelckstr. 20	
132241-007-03140/000.00	Augustenstr. 40	
132241-007-03141/000.00	Augustenstr. 42	
132241-007-03142/000.00	Augustenstr. 43	
132241-007-03143/000.00	Augustenstr. 44a	
132241-007-03144/001.00	Augustenstr. 45	
132241-007-03145/000.00	Augustenstr. 46	
132241-007-03146/000.00	Augustenstr. 44	Teil- fläche
132241-007-03178/000.00	Augustenstr. 47	
132241-007-03179/000.00	Ludwigstr. 1	
132241-008-03180/000.00	Ludwigstr. 32, Ludwigstr. 33	
132241-008-03181/000.00	Augustenstr. 48	
132241-008-03182/000.00	Augustenstr. 50	
132241-008-03183/000.00	Augustenstr. 51	
132241-008-03184/000.00	Augustenstr. 52	
132241-008-03185/000.00	Augustenstr. 53	
132241-008-03186/002.00	Augustenstr. 49	
132241-008-03186/003.00	Augustenstr. 48a	
132241-008-03191/000.00	Ludwigstraße	Teil- fläche
132241-008-03195/000.00	Karlstr. 16	
132241-008-03196/000.00	Karlstr. 15	
132241-008-03197/000.00	Karlstr. 14	
132241-008-03198/000.00	Karlstr. 13	
132241-008-03199/000.00	Karlstr. 12	
132241-008-03200/000.00	Karlstr. 11	
132241-008-03201/000.00	Karlstr. 10	
132241-008-03202/000.00	Augustenstr. 54	
132241-008-03203/000.00	Karlstr. 9	
132241-008-03204/000.00	Augustenstr. 55	
132241-008-03205/000.00	Augustenstr. 56	
132241-008-03206/000.00	Augustenstr. 57	
132241-008-03207/000.00	Augustenstr. 65a	
132241-008-03208/000.00	Karlstr. 7	
132241-008-03209/000.00	Augustenstr. 66	
132241-008-03210/000.00	Augustenstr. 67	
132241-008-03211/000.00	Augustenstr. 68	
132241-008-03212/000.00	Augustenstr. 69	
132241-008-03213/000.00	Augustenstr. 70	
132241-008-03214/000.00	Augustenstr. 71	
132241-008-03215/000.00	Augustenstr. 72	
132241-008-03216/000.00	Augustenstr. 73	
132241-008-03217/000.00	Augustenstr. 74	
132241-008-03218/000.00	Augustenstr. 75	
132241-008-03219/000.00	Augustenstr. 76	
132241-008-03220/000.00	Augustenstr. 77	
132241-008-03221/000.00	Augustenstr. 78	
132241-008-03222/000.00	Schröderstr. 1	
132241-008-03223/000.00	Schröderstr. 2	

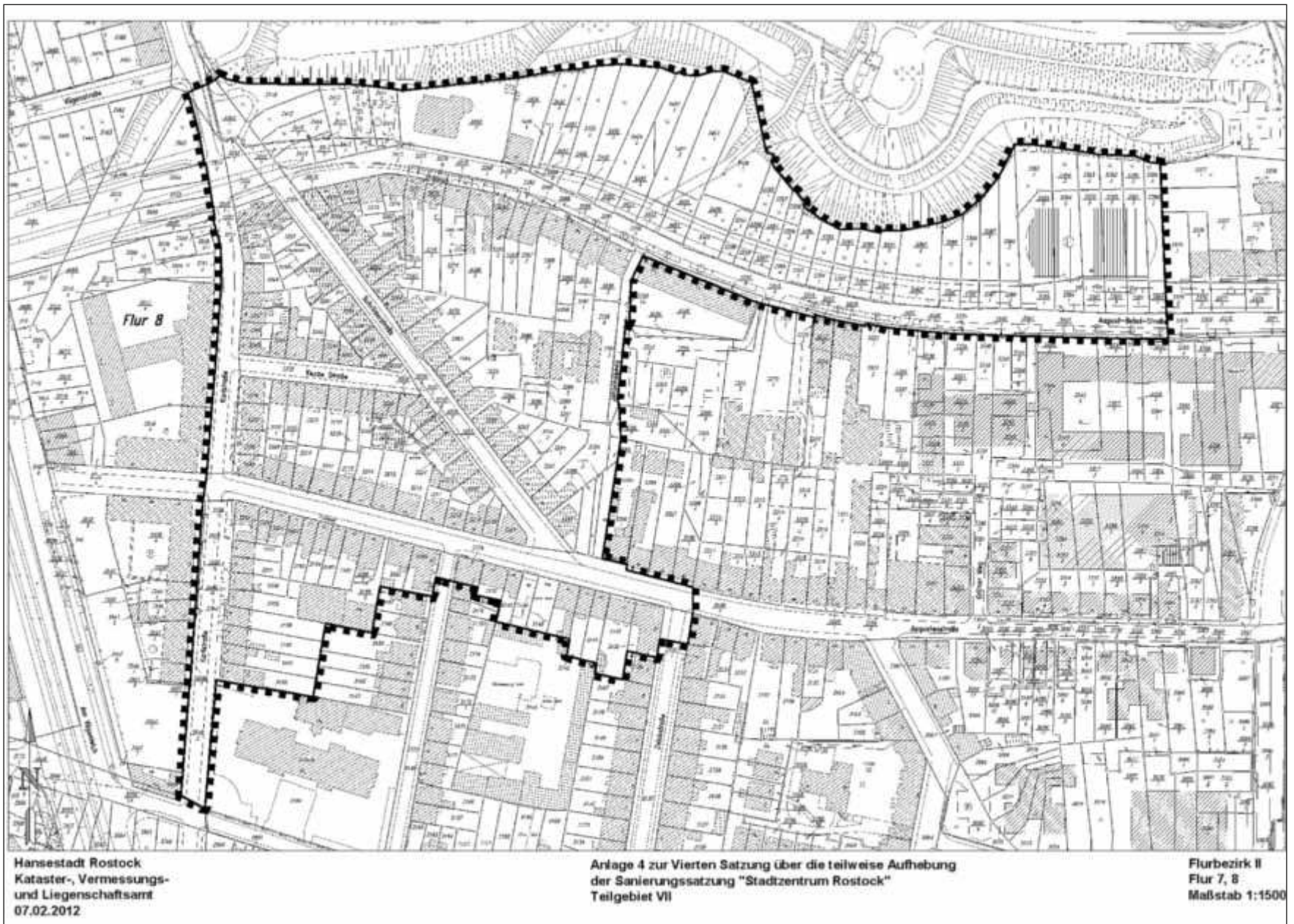


132241-008-03224/000.00	Schröderstr. 3	132241-008-03232/001.00	Kurze Str. 6a
132241-008-03225/001.00	Schröderstr. 5	132241-008-03232/002.00	Kurze Str. 6
132241-008-03225/002.00	Schröderstr. 4a	132241-008-03233/000.00	Karlstr. 6
132241-008-03225/003.00	Schröderstr. 4	132241-008-03234/000.00	Kurze Str. 7
132241-008-03226/002.00	Kurze Str. 1	132241-008-03235/000.00	Kurze Straße
132241-008-03226/004.00	Schröderstr. 4a	132241-008-03236/000.00	Schröderstr. 8
132241-008-03226/005.00	Schröderstr. 5	132241-008-03237/000.00	Schröderstr. 8
132241-008-03226/006.00	Schröderstr. 5a	132241-008-03238/000.00	Schröderstr. 8
132241-008-03226/007.00	Kurze Str. 1a	132241-008-03239/000.00	Schröderstr. 9
132241-008-03227/002.00	Kurze Str. 1	132241-008-03240/000.00	Kurze Str. 11
132241-008-03227/003.00	Schröderstr. 4a	132241-008-03241/000.00	Kurze Str. 10
132241-008-03227/004.00	Schröderstr. 5	132241-008-03242/000.00	Kurze Str. 9
132241-008-03227/005.00	Schröderstr. 4	132241-008-03243/000.00	Kurze Str. 8
132241-008-03228/000.00	Kurze Str. 2	132241-008-03244/000.00	Kurze Str. 7a
132241-008-03229/000.00	Kurze Str. 3	132241-008-03245/000.00	Karlstr. 5a
132241-008-03230/000.00	Kurze Str. 4	132241-008-03246/000.00	Karlstr. 5
132241-008-03231/000.00	Kurze Str. 5	132241-008-03247/000.00	Karlstr. 4a

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Flurstückskennzeichen	Lage/Adresse	Zusatz				
132241-008-03248/000.00	Karlstr. 4		132241-008-03290/000.00	Johannesweg 1	132241-008-03392/002.00	Wallanlagen
132241-008-03249/000.00	Karlstr. 3		132241-008-03291/001.00	Johannesweg 1	132241-008-03393/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03250/000.00	August-Bebel-Str. 49b		132241-008-03291/003.00	Johannesweg 1	132241-008-03393/002.00	Wallanlagen
132241-008-03251/000.00	August-Bebel-Str. 49b		132241-008-03291/004.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03394/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03252/001.00	Wallanlagen		132241-008-03291/005.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03394/002.00	Wallanlagen
132241-008-03252/003.00	August-Bebel-Str.		132241-008-03292/000.00	Schröderstr. 45	132241-008-03395/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03253/002.00	August-Bebel-Str. 49b		132241-008-03293/000.00	Schröderstr. 46	132241-008-03395/002.00	Wallanlagen
132241-008-03254/000.00	August-Bebel-Str. 49b		132241-008-03294/001.00	Schröderstr. 47	132241-008-03396/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03255/000.00	August-Bebel-Str. 49b		132241-008-03294/002.00	Hinter Schröderstr. 47	132241-008-03396/003.00	Wallanlagen
132241-008-03256/005.00	Augustenstraße	Teilfläche	132241-008-03295/000.00	Schröderstr. 48	132241-008-03396/004.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03256/009.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03296/001.00	Johannesweg	132241-008-03397/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03257/000.00	August-Bebel-Str. 49b		132241-008-03296/003.00	Schröderstr. 49	132241-008-03397/003.00	Wallanlagen
132241-008-03258/000.00	Schröderstr. 14		132241-008-03297/000.00	Schröderstr. 50	132241-008-03397/004.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03259/000.00	Schröderstr. 13		132241-008-03298/001.00	Johannesweg	132241-008-03398/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03260/000.00	Schröderstr. 12		132241-008-03298/002.00	Johannesweg	132241-008-03398/003.00	Wallanlagen
132241-008-03261/000.00	Schröderstr. 11		132241-008-03298/003.00	Schröderstr. 50	132241-008-03398/004.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03262/000.00	Schröderstr. 10		132241-008-03299/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03399/001.00	Wallanlagen
132241-008-03263/001.00	Wallanlagen	Teilfläche	132241-008-03299/003.00	August-Bebel-Str. 38	132241-008-03399/002.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03263/006.00	Schröderstraße	Teilfläche	132241-008-03299/006.00	Johannesweg 1	132241-008-03400/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03264/000.00	Schröderstr. 38		132241-008-03300/007.00	Johannesweg	132241-008-03400/003.00	Wallanlagen
132241-008-03265/001.00	Schröderstr. 36		132241-008-03300/010.00	Johannesweg	132241-008-03400/004.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03265/002.00	Schröderstr. 37		132241-008-03310/004.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03401/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03266/000.00	Schröderstr. 35		132241-008-03315/002.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03401/003.00	Wallanlagen
132241-008-03267/000.00	Schröderstr. 34		132241-008-03316/004.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03401/004.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03268/000.00	Schröderstr. 33		132241-008-03317/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03402/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03269/000.00	Schröderstr. 32		132241-008-03320/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03402/002.00	Wallanlagen
132241-008-03270/001.00	Schröderstr. 31		132241-008-03321/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03403/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03271/000.00	August-Bebel-Str. 49a		132241-008-03322/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03403/003.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03272/000.00	August-Bebel-Str. 49		132241-008-03338/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03403/004.00	Wallanlagen
132241-008-03273/000.00	August-Bebel-Str. 48		132241-008-03339/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03404/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03274/000.00	August-Bebel-Str. 47		132241-008-03341/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03404/002.00	Wallanlagen
132241-008-03275/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03342/005.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03405/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03275/002.00	August-Bebel-Str. 45			Teilfläche	132241-008-03405/002.00	Wallanlagen
132241-008-03275/003.00	August-Bebel-Str. 45		132241-008-03343/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03406/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03276/002.00	August-Bebel-Str. 44		132241-008-03348/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03406/002.00	Wallanlagen
132241-008-03276/003.00	August-Bebel-Str. 44		132241-008-03357/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03407/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03276/004.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03358/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03407/002.00	Wallanlagen
132241-008-03277/000.00	Schröderstr. 39		132241-008-03380/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03408/001.00	August-Bebel-Str. 57
132241-008-03278/001.00	Schröderstr. 40		132241-008-03380/002.00	August-Bebel-Str. 88	132241-008-03408/003.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03279/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03380/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03408/004.00	Wallanlagen
132241-008-03279/002.00	August-Bebel-Str. 43		132241-008-03381/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03409/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03280/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03381/002.00	August-Bebel-Str. 88	132241-008-03409/002.00	August-Bebel-Str. 57
132241-008-03280/002.00	August-Bebel-Str. 42		132241-008-03381/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03410/002.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03281/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03382/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03410/003.00	August-Bebel-Str. 55
132241-008-03281/002.00	August-Bebel-Str. 41b		132241-008-03382/002.00	August-Bebel-Str. 88	132241-008-03411/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03282/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03382/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03411/002.00	Wallanlagen
132241-008-03282/002.00	August-Bebel-Str. 41a		132241-008-03383/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03412/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03283/000.00	Schröderstr. 41		132241-008-03383/002.00	August-Bebel-Str. 88	132241-008-03412/002.00	Wallanlagen
132241-008-03284/000.00	Schröderstr. 42		132241-008-03383/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03413/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03285/001.00	Schröderstr. 43		132241-008-03384/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03413/002.00	Wallanlagen
132241-008-03286/005.00	Schröderstr. 44a, 44b, 44c		132241-008-03384/002.00	August-Bebel-Str. 88	132241-008-03414/001.00	Wallanlagen
132241-008-03286/006.00	Schröderstr. 44		132241-008-03384/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03414/002.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03286/007.00	Schröderstr. 44a, 44b, 44c		132241-008-03385/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03415/001.00	Wallanlagen
132241-008-03286/008.00	Schröderstr. 44c		132241-008-03385/002.00	August-Bebel-Str. 88	132241-008-03415/002.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03286/009.00	Schröderstr. 46		132241-008-03385/003.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03416/001.00	August-Bebel-Straße
132241-008-03287/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03386/002.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03416/002.00	Wallanlagen
132241-008-03287/002.00	August-Bebel-Str. 41		132241-008-03386/003.00	Wallanlagen	132241-008-03417/000.00	Schröderstraße
132241-008-03288/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03387/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03418/000.00	Schröderstraße
132241-008-03288/002.00	August-Bebel-Str. 40		132241-008-03387/002.00	Wallanlagen	132241-008-03511/006.00	Karlstraße
132241-008-03289/001.00	August-Bebel-Straße		132241-008-03388/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03528/001.00	Augustenstr. 58, 59, 60
132241-008-03289/002.00	August-Bebel-Str. 39a		132241-008-03388/002.00	Wallanlagen	132241-008-03538/001.00	Karlstraße
			132241-008-03389/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03539/001.00	Karlstraße
			132241-008-03389/002.00	Wallanlagen	132241-008-03540/004.00	Karlstraße
			132241-008-03390/001.00	August-Bebel-Straße	132241-008-03544/001.00	Karlstraße
			132241-008-03390/002.00	Wallanlagen	132241-008-03548/002.00	Karlstraße
			132241-008-03391/001.00	August-Bebel-Straße		
			132241-008-03391/002.00	Wallanlagen		
			132241-008-03392/001.00	August-Bebel-Straße		



**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 73 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrens-
gesetzes - VwVfG M-V - in der Fassung der
Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V
S. 106), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666)**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Umweltamtes - untere
Wasserbehörde -**

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ hat am 28. März 2012 beim Umweltamt - untere Wasserbehörde - der Hansestadt Rostock einen Antrag auf Plangenehmigung zur „Renaturierung des Gewässers 4/1/2 im Landschaftsschutzgebiet Schutower Moorwiesen“ gestellt.

Der Standort befindet sich auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Rostock. Er liegt westlich des Barnsdorfer Ringes (Autobahnzubringer) und südlich der B 105 und berührt folgendes Grundstück:

**Gemarkung Flurbezirk V,
Flur 1, Flurstück 831**

Gemäß § 68 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) bedarf

o.g. Vorhaben der Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 72 bis 78 VwVfG M-V.

Der Antrag und die Antragsunterlagen für das Vorhaben „Renaturierung des Gewässers 4/1/2 im Landschaftsschutzgebiet Schutower Moorwiesen“ werden vom

**12. Dezember 2012
bis 11. Januar 2013**

in der Dienststelle des Umweltamtes, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 660 und im Ortsamt West, Goerdelerstr. 53, 18069 Rostock zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Dienststelle des Umweltamtes kann telefonisch oder per E-Mail ein Termin auch außerhalb der Sprechzeiten zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 381-7319 oder silvia.klohn@rostock.de).

Einwendungen gegen das Vorha-

ben können gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG M-V in der Dienststelle des Umweltamtes, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock bzw. beim Ortsamt West, Goerdelerstr. 53, 18069 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift **bis spätestens 25. Januar 2013** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen **privatrechtlichen Titeln** beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders berührt ist.

Falls ein Erörterungstermin zu den Einwendungen notwendig wird, wird dieser rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gegeben.

**Dr. Brigitte Preuß
Amtsleiterin**

**Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2
Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung in
Mecklenburg-Vorpommern
(Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)
vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V
S. 885)**

**Öffentliche Bekanntmachung des
Umweltamtes - Untere Wasserbehörde -**

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ beabsichtigt, das Vorhaben „**Renaturierung des Gewässers 4/1/2 im Landschaftsschutzgebiet Schutower Moorwiesen**“ auszuführen.

Die Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 13.16 der Anlage 1 zu § 3a UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt für das Vorhaben eine Plangenehmigung gemäß § 68 (2) des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zu erteilen.

**Dr. Brigitte Preuß
Amtsleiterin**

Neues Landschaftsschutzgebiet in der Hansestadt Rostock ausgewiesen

Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Carbäkniebung“ werden der Landschaftsraum entlang der Carbäk von der Warnow bis zur Autobahn A19 sowie angrenzende Flächen in einem Großschutzgebiet gesichert. Eine Stadtverordnung für das gesamte Carbäkumland stellt für die Bürgerinnen und Bürger Rostocks, für die Eigentümer und Nutzer aber auch für die Verwaltung eine bessere Handlungsgrundlage dar.

Zahlreiche Maßnahmen sowie 20 Jahre Pflege auf verschiedenen Flächen durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege führten zur deutlichen naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes.

Der Landschaftsraum ist durch eine Vielzahl von Biotoptypen gekennzeichnet. Es dominieren die Biotope der Feuchtgebiete. Als besonders wertvoll müssen die Trockenlebensräume im Oberen Carbäktales eingestuft werden. Das Mosaik an Grünland, Gehölzstrukturen und Gewässern bietet zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. So hat sich zum Beispiel mit der Renaturierung der Carbäk die Meerforelle wieder zum Laichen eingestellt. Die Carbäkniebung als stadtnaher, natürlicher Landschaftsraum dient auch der Naherholung. Durch den Aufenthalt in dieser abwechslungsreichen Landschaft wird das Wohlempfinden vieler Menschen positiv beeinflusst.

Dr. -Ing. Stefan Neubauer
Leiter des Amtes für Stadtgrün,
Naturschutz und Landschaftspflege

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniebung“

Vom 22. November 2012

Gemäß der §§ 6 und 14 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395), gestützt auf die §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Carbäkniebung“ und wird im Verzeichnis der Schutzgebiete der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 244 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemarkung Alt Bartelsdorf, Flur 1 und Flur 2, der Gemarkung Riekdahl, Flur 1, Flur 2 und Flur 3, im Flurbezirk II, Flur 4 und Flur 5, sowie im Flurbezirk VI, Flur 1.

(2) Die Lage des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind.

(3) Die maßgebliche Grenze ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die Flurkarte ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung und wird in der Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Flurkarte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung einer großflächigen Niederung von der Unterwarnow bis in das Hinterland;
2. der Erhalt des für die Region typischen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
3. die Sicherung ökologisch besonders wertvoller natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen;
4. die Sicherung von Lebensräumen, insbesondere für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
5. der Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;
6. die Sicherung des Landschaftsraumes für eine Natur

schonende Erholungsfunktion.

§ 4 Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind gezielte Maßnahmen durchzuführen, die der Sicherung gefährdeter Strukturen der Landschaft und/oder der Erhaltung sowie Verbesserung der Lebensräume für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten dienen. Dazu zählen insbesondere:

1. die schonende, naturverträgliche und auf den Schutzzweck sowie die Funktion abgestimmte Gewässerunterhaltung der Vorfluter (Carbäk, Twiessel, Rönngaben, Zingelgraben);
2. die Sicherung der Teilüberflutung der Riekdahler Wiese bei Ostseehochwasser über den Carbäkdurchlass am Verbindungsweg;
3. die Erhaltung und Pflege der Kleingewässer;
4. die Pflege und Entwicklung der Magerrasen im östlichen Bereich des Gebietes;
5. die extensive Wiesennutzung auf geeigneten Grünlandflächen.

§ 5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniebung“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen;
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
4. oberirdische Leitungen neu zu verlegen;
5. Tiergehege zu errichten oder zu betreiben;
6. Werbeeinrichtungen oder Tafeln anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen oder Gefahrenstellen kennzeichnen;
7. Stoffe in Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern;
8. Grundwasserabsenkungen durchzuführen;
9. Grünland in eine andere Nutzungsform zu überführen;
10. Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen, zu zelten oder zu kampieren;
11. Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
12. standortfremde Gehölze einzubringen oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
13. die Röhrichte sowie die Schwimmblattzone entlang der Warnow mit dem Boot zu befahren;
14. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze Fahrzeuge zu führen, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Handlung nach § 6, durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden, in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschieht.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben:

1. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit und des sicheren Bahnbetriebes (Instandhaltung, Wartung, Entstörung), die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Bahntrasse, die Einleitung von Maßnahmen im Havariefall und Maßnahmen zur Ertüchtigung/dem Ausbau von Schienenwegen der Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen (Bahnanlagen);
2. die ordnungsgemäße Instandhaltung der Straßen und Wege einschließlich Bankett- und Grabenräumung sowie der Strauchschnitt;
3. die ordnungsgemäße Instandhaltung, Sanierung, Beseitigung von Störfällen, Erneuerung, Demontage und Überwachung der Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich in diesem Rahmen notwendige kleinflächige Absenkungen des Grundwassers;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde;
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung, einschließlich Pflege und Entwicklung der Waldflächen;
6. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Jagdgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, die Jagdkanzeln so aufzustellen, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, Kleingewässer bei Beweidung auszusäuen;
8. die ordnungsgemäße Ausübung des Angelsportes einschließlich Fahrten zum Cardiek zum Zwecke der Kontrolle und des Fischbesatzes;
9. die Gartennutzung und Kleintierhaltung im Bereich Dierkower Hang, am Petridamm sowie am Harmstorfer Weg bis zum Auslaufen der Pachtverträge;
10. Untersuchungen oder Maßnahmen (einschließlich Pflege und Entwicklung) zum Schutz des Gebietes oder zu wissenschaftlichen Zwecken;
11. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen;
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten und Maßgaben der §§ 5 und 6 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten nach § 5 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniebung“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zum § 5, zu Maßgaben des § 6 Abs. 1 oder zu den Nebenbestimmungen von § 7 Abs. 3 stehen, so kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anlegt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 oberirdische Leitungen neu verlegt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Tiergehege errichtet oder betreibt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Werbeeinrichtungen oder Tafeln anbringt, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen oder Gefahrenstellen kennzeichnen;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Stoffe in Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die

geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern;

8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Grundwasserabsenkungen durchführt;

9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Grünland in eine andere Nutzungsform überführt;

10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt, zeltet oder kampiert;

11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Abfälle jeglicher Art ablagert oder deponiert;

12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 standortfremde Gehölze einbringt oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vornimmt;

13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 die Röhrichte sowie die Schwimmblattzone entlang der Warnow mit dem Boot befährt;

14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze Fahrzeuge führt, parkt oder abstellt, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Handlung nach § 6, durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden, in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschieht;

15. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 Jagdkanzeln so aufstellt, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird;

16. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 Kleingewässer bei Beweidung nicht auszäunt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Riekdahler Wiesen“ vom 22. Mai 1997 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 19 vom 1. Oktober 1997, Nr. 20 vom 15. Oktober 1997, Nr. 21 vom 29. Oktober 1997), geändert durch Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 28. November 2001);

- die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Herrenwiese“ vom 22. Mai 1997 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 13 vom 9. Juli 1997), geändert durch Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 28. November 2001);

- die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Oberes Carbäketal“ vom 22. Mai 1997 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 15 vom 6. August 1997), geändert durch Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 28. November 2001).

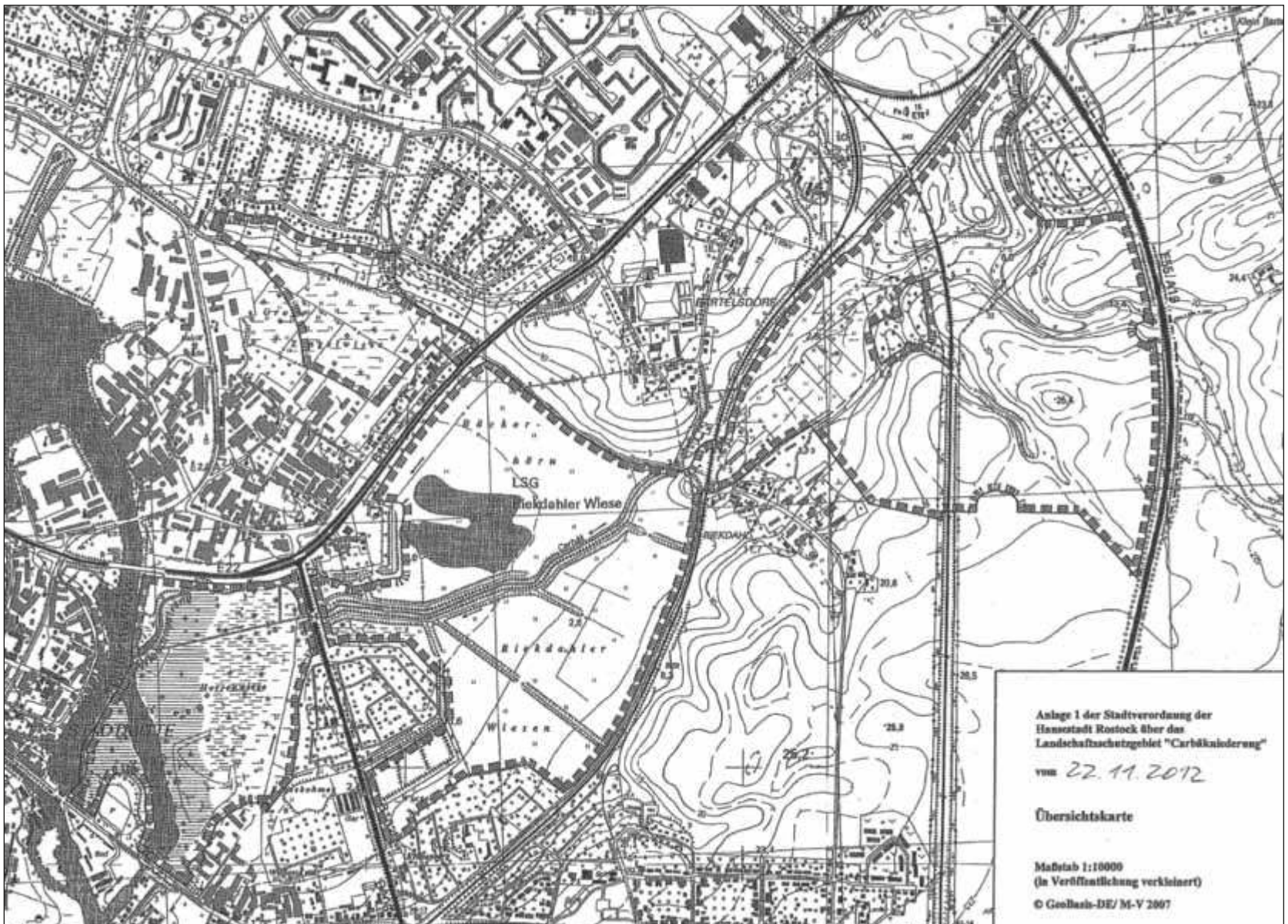
Rostock, 22. November 2012

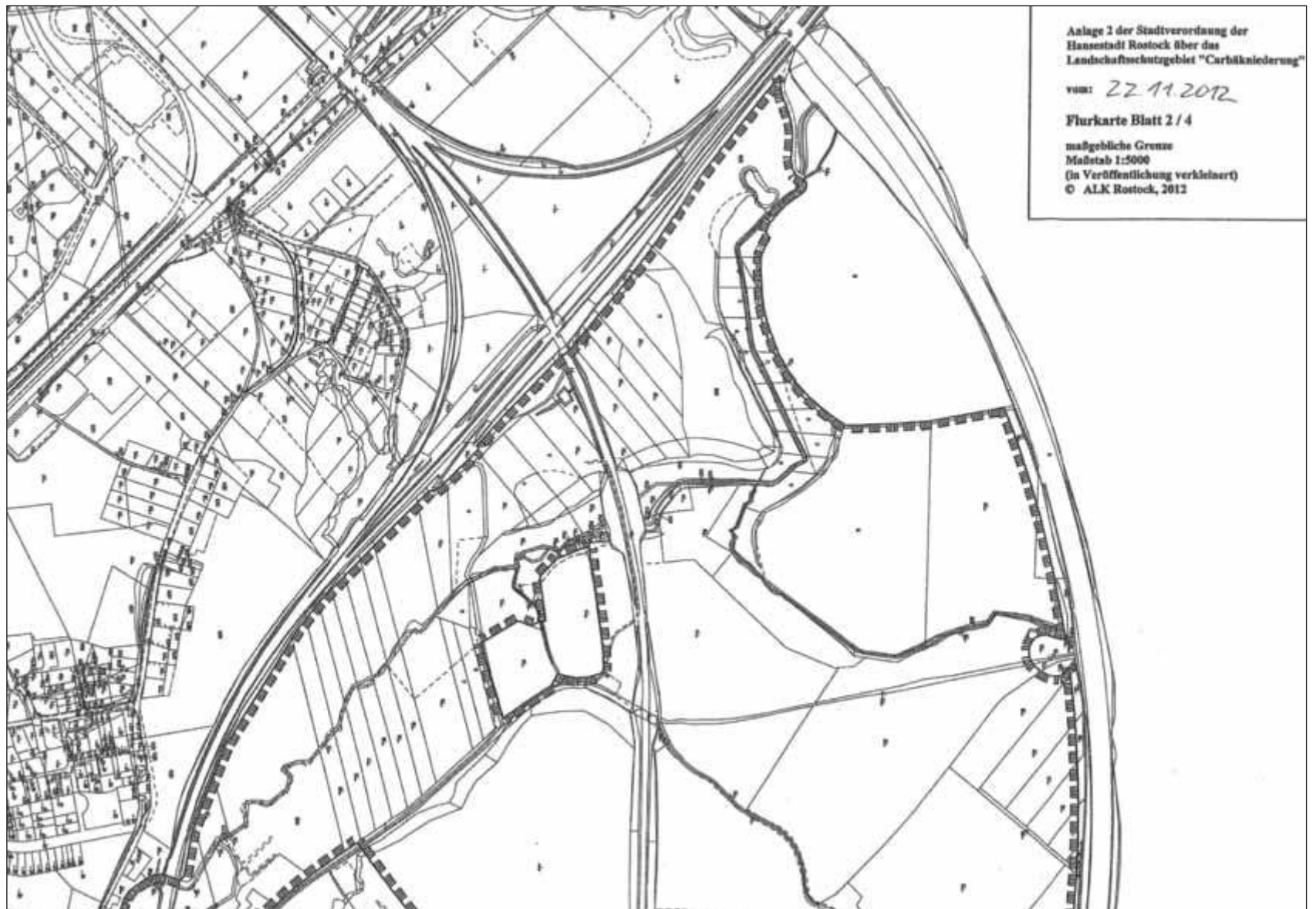
Roland Methling
Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock
als untere Naturschutzbehörde

Anlagen

Anlage 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000

Anlage 2 - Flurkarte Blätter 1 - 4 im Maßstab 1 : 5000







Neufassung der Abfallsatzung beschlossen

Die Bürgerschaft beschloss am 7. November eine neue Abfallsatzung (AbfS), die ab 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Die Neufassung der Abfallsatzung greift im Wesentlichen auf den bisherigen Satzungstext zurück und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie Erfahrungen aus dem Vollzug der Abfallsatzung.

Die nachfolgenden Änderungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren:

1. Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) trat mit Wirkung vom 1. Juni

2012 in Kraft. Kern des KrWG ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), die sich im geänderten §1 Abs. 1 der Abfallsatzung widerspiegelt.

2. Die Absätze 2 und 3 des §4 wurden in Anlehnung an das neue KrWG zusammengefasst. Die nachfolgende Nummerierung hat sich entsprechend geändert.

3. § 4 Abs. 5 wurde neu gefasst, insbesondere wurde die Formulierung „nicht selbst transportiert werden“ gestrichen, da es dem Abfallbesitzer möglich sein muss Abfälle zu den Rücknahmesystemen, wie zum Beispiel Glascontainer, zu transportieren.

4. Im §11 Abs. 4 wurde die

Formulierung „zeitlich begrenzt“ gestrichen, da bei einigen Grundstücken, aufgrund baulicher und anderer erheblicher Gründe die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist und diese dann dauerhaft mit amtlichen Abfallsäcken entsorgt werden müssen.

5. Der § 12 Abs. 7 wurde dahingehend konkretisiert, dass die Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf benachbarten Grundstücken, nur auf gemeinschaftlichen Antrag möglich ist.

6. Die Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 4 soll verdeutlichen, dass alle Abfallfraktionen von dieser Regelung betroffen sind.

7. § 15 Abs. 1 wurde um den

Hinweis ergänzt, dass der Einsatz von Müllpressen, bei der Nutzung der laut Abfallsatzung zugelassenen Erfassungssysteme nicht gestattet ist. Dies ist notwendig, da durch das Einpressen der Abfälle sich das jeweilige Behältergewicht erhöhen würde und dies in der derzeitigen Fassung der Abfallgebührensatzung nicht kalkuliert ist. Außerdem können sich Abfälle durch das einpressen insbesondere bei kleineren Abfallbehältern verkeilen, was zu Schwierigkeiten bei der Entsorgung führen kann.

8. Im § 23 Abs. 1 wurde unter Nr. 12 ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufge-

nommen, der das Bereitstellen von Sperrmüll und/oder Altgeräten ohne vorherige Anmeldung unter Strafe stellt. Hierdurch kommt es zu einer Verschiebung in der Nummerierung.

9. Der Bußgeldrahmen unter § 23 Abs. 2 wurde auf 1000,- Euro angehoben und damit an den Bußgeldrahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angegliedert.

Für Fragen zur Abfallsatzung steht ihnen im Amt für Umweltschutz, Ronald Lange, Telefon 381-7314 gern zur Verfügung.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVObI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 186, 187), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVObI. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gemäß KrWG in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Jede Person ist verpflichtet, durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Grundsätze der Abfallvermeidung

und Abfallbewirtschaftung eingehalten werden.

(3) Die Hansestadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(4) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht zuverlässiger und sachkundiger Dritter (Drittbeauftragte). Die Aufgabenerfüllung orientiert sich am Stand der Technik sowie an den von Bund und Land vorgegebenen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jede Person soll die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

1. Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen,
2. Problemstoffe in Abfällen zu vermeiden.

(2) Die Stadt hat bei der Abfallvermeidung Vorbildfunktion:

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen und dem Vergabewesen, soll sie so handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie Verwertung von Abfällen gefördert werden. Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die
 - a) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
 - c) aus Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund

- ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC),
- bestimmter Inhaltsstoffe (z. B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz)

nicht umweltverträglich sind oder zur Verstärkung des

Treibhauseffektes und damit zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben auszuschließen.

2. In öffentlichen Einrichtungen und auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen (Sondernutzung), sind Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Soweit die Abwassereinleitung nicht möglich ist, können verwertbare Einwegverpackungen und Behälter verwendet werden. Dies gilt entsprechend für kommunale Märkte.

3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese mit Vorbildwirkung die Entstehung von Abfällen vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen und die Verwertung fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz KrWG).

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind (Haus- und Geschäftsmüll, Sperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Straßenkehricht, Markt- und Garten- und Parkabfälle).

(4) Haus- und Geschäftsmüll im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe, die der Systemabfuhr der Stadt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AbfS unterliegen.

(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen

Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 GewAbfV).

(6) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Geschäftsmüll) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher, industrieller, land- und forstwirtschaftlicher, gärtnerischer, Handels- und gastronomischer Einrichtungen sowie Einrichtungen wie Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, alle Praxen und Büros von freiberuflichen Tätigen, wie z.B. Ingenieur-, Planungs- und Architekturbüros, Arztpraxen, Agenturen sowie öffentliche Einrichtungen.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Abfälle (§ 2 Nr. 1 GewAbfV).

(8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden, wie z. B. Matratzen, Federbetten, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kleinschrott u. ä. Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren (z. B. Steine, Ziegel, Türen, Holzgebälk und Fenster mit Verglasung), Sanitäreinrichtungen, Altgeräte, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks, Motorräder, Mopeds und Fahrzeugteile. Sperrmüll ist einer Sortierung zuzuführen.

(9) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Baum- und Hecken-schnitt). Diese Abfälle werden, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zugeführt.

(10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen, die, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuzuführen sind:

a) pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Schnittblumen, Wildkräuter, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Lametta),
b) Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste,
c) kompostierbare Verpackungsabfälle sowie durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. Ä.,
d) andere kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Säge- und Hobelspäne.

(11) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Haushaltschemikalien, Lösungsmittel, Altfarben, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien.

(12) Abfälle zur Verwertung sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und getrennt mit dem Ziel einer stofflichen oder energetischen Verwertung erfasst werden. Dazu gehören z. B. Verpackungsmaterial, Zeitungen und Zeitschriften, Altglas, Verbundstoffe, Bioabfälle, Altgeräte.

(13) Papierabfälle zur Verwertung sind Papier, Pappe und Karton, z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Schachteln, Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Papier gehören: Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunst-stoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(14) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und

Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Abs. 3 ElektroG).

§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
2. Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
3. Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
4. Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem),
5. Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem),
6. Altgeräte aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
7. Problemstoffe aus Haushaltungen (Bringsystem),
8. Altglas aus Haushaltungen (Bringsystem),
9. Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem).

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

(3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe,
2. Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG, für die unter anderem Rücknahme- und Rückgabepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung bestehen,
3. die in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführten Abfälle, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen und dort in kleineren Mengen angefallen sind,
4. Flüssigkeiten, Bauabfälle, Altreifen, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile,
5. gewerbliche Siedlungsabfälle die verwertet werden.

(4) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind:

1. das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen entsprechend Abs. 2;
2. die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind sowie die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen;
3. das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann und ein Dritter nicht eintreten muss.

(5) Abfälle nach Abs. 3 sind von der Besitzerin oder dem Besitzer gemeinwohlverträglich zu entsorgen, dies bedeutet, dass Abfälle auf dem Grundstück nicht gelagert, abgelagert, vergraben, verbrannt oder in anderer Weise nicht Gemeinwohl verträglich entsorgt werden dürfen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks sind/ist berechtigt, das Grundstück im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlussrecht); übt ein anderer als die Eigentümerin und/oder der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er die Eigentümerin und/oder den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, so tritt dieser an Stelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers. Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Grundstücke mit Wochenendhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Lauben zu Wohnzwecken bebaut sind.

(2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen, haben das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4

Abs. 2 die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.

(3) Soweit bestimmte Abfälle aufgrund ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen. Auf Verlangen der Stadt ist über die Behandlung solcher Abfälle ein Nachweis zu erbringen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind/ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen für Wohnzwecke genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstückes und jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieterin und/oder Mieter, Pächterin und/oder Pächter) sind/ist verpflichtet, die auf ihrem und/oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr und/oder ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Benutzungszwang).

(2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßgaben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Erzeugerin oder der Erzeuger von Geschäftsmüll kann in Bezug auf ihre oder seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit und solange die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Grundstückes und die Stadt keine Einwände geltend machen. Die Grundstückseigentümerin und/oder der Grundstückseigentümer werden/wird von ihren und/oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr und/oder ihm andere Anschluss- und Benutzungsspflichtige vorhanden sind.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer von Markt- und Verkaufständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(5) Die Entsorgung von auf Seeschiffen anfallenden Abfällen ist in der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock geregelt. Werftschiffe, Fischereifahrzeuge, Wassersportfahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeleitetem Liegeplatz unterliegen im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Schiffs Liegeplätze dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Abfälle aus Haushaltungen müssen nicht überlassen werden, wenn sie

1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
2. aufgrund einer Verordnung nach § 25 KrWG zurückgegeben werden können,

Fortsetzung von Seite 17

3. gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG gemeinnützig oder gewerblich gesammelt werden,
4. in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 2 KrWG).

(2) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt die Überlassungspflicht nicht für:

1. Abfälle, die verwertet werden,
2. Abfälle, die die Erzeugerin oder der Erzeuger oder die Besitzerin oder der Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt oder durch einen sach- und fachkundigen beauftragten Dritten beseitigen lässt, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt kann den Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer bzw. Dritte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

3. Abfälle, die von der Stadt gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind (Anlage).

(3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für die Pflichtige und/oder den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Anschlusspflichtigen können auf Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab 12 Wochen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn für

1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist,
2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.

(5) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen und Fahrzeugteile, die gemäß § 20 Abs. 3 KrWG als Abfall gelten, werden, wenn die Entsorgung nicht durch die Halterin oder den Halter erfolgt, durch die Stadt auf Kosten der Halterin oder des Halters entsorgt.

§ 8 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt berät über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 9 Anmelde-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter, des Behältervolumens oder der Entsorgungszyklen einschließlich der Anzeige der Eigenkompostierung haben durch die Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Hansestadt Rostock, vertreten durch das Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, zu erfolgen. Dabei sind die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 22 zu beachten. Bei Wohngrundstücken ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen anzugeben. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein Wechsel zwischen Eigenkompostierung und Nutzung der Biotonne bzw. umgekehrt nur einmal möglich.

(2) Bei einem Übergang des Eigentums am Grundstück sind/ist sowohl die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin und/oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen der Stadt über Herkunft, Menge und Zusammensetzung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen zur Abfallentsorgung und Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 KrWG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten der Stadt zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Vorschriften dieser Satzung und weiterer abfallrechtlicher Bestimmungen zu dulden.

(5) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 10 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fund-sachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.

(2) Haftungsrechtlich verantwortlich sind bis zur Leerung der Abfallbehälter die Anschlusspflichtigen für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abfallbehälter. Bis zur Abholung von Abfällen nach § 3 Abs. 8, 9 und 14 ist die Besitzerin oder der Besitzer für die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle verantwortlich.

§ 11 Erfassungssysteme

(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Abfallbehälter und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke (im Folgenden Abfallsack und Laubsack) mit folgendem Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und Abfallsäcke (70 l),
2. für Bioabfälle 120 l und 240 l,
3. für Papier 120 l, 240 l und 1.100 l,
4. für Leichtverpackungen 120 l, 240 l und 1.100 l und gelber Sack (70 l),
5. für Altglas und Papier größer als 1.100 l (Sammelcontainer),
6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter) den Laubsack (120 l).

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über.

(3) Neben den Abfallbehältern sind für vorübergehend erhöhte Haus- und Geschäftsmüllmengen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Für die Entsorgung von erhöhtem Laubanfall kann der Laubsack verwendet werden. Die Abfallsäcke und Laubsäcke können bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, erworben werden.

(4) Auf Antrag kann die Stadt eine ausschließliche Nutzung der unter Abs. 3 genannten Abfallsäcke gestatten, wenn auf einem Grundstück aus baulichen und anderen erheblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden sind. Sie haben Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen auszuwählen, die zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Pro Grundstück und Gewerbe ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 im angemessenen Umfang vorzuhalten.

(2) Als Richtwert gilt für Hausmüll und Papier aus priva-

ten Haushaltungen ein Volumen von jeweils 15 l pro Person und Woche.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Der Einwohnerequivalentwert entspricht dem Richtwert gemäß Abs. 2. Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner gleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1 Einwohnergleichwert
2. öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1 Einwohnergleichwert
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4 Einwohnergleichwerte
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1 Einwohnergleichwert
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwert
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwert

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalentwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese auf Antrag gemeinsam gesammelt werden. Dabei wird das sich aus Abs. 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(6) Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch die Anschlusspflichtigen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Auf benachbarten anschlusspflichtigen Grundstücken können nur auf gemeinschaftlichen Antrag, Abfallbehälter gemeinsam genutzt werden. Mehrere Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer können für Garten- sowie Bioabfälle, die aus Haushaltungen stammen, einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. In der Regel dürfen nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

(8) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass der bereitgestellte Abfallbehälter nicht ausreichend ist, haben die Anschlusspflichtigen die Pflicht, umgehend eine Erhöhung der Entsorgung zu beantragen. Falls über mehrere Leerungen durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Abfallbehälterstandplätzen

ein unzureichendes Fassungsvermögen festgestellt wird und eine Beantragung eines erhöhten Fassungsvermögens oder eines erhöhten Entsorgungszyklus unterblieben ist, hat die Stadt das Recht, eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder der Entsorgungszyklen anzuordnen.

(9) Die Stadt widerruft eine nach § 9 Abs. 1 genehmigte Reduzierung der Abfallentsorgung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet.

(10) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Stadt die Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ablehnen oder widerrufen.

§ 13 Abfuhrtermine und -zyklus

(1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sowie 20.00 und 22.00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein, planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.

(2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern und eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine 2 x wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l- und 240-l-Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.

(3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März 14-täglich.

(4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Bei 120-l- und 240-l- Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 14 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr

(1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 8, 9, 11 und 14 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 8, 9, und 14 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereit zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

(2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden und werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, sodass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren

können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. gefährdet werden.

(4) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.

(6) Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen und die Besitzerin und/oder der Besitzer von Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers vornehmen. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.

(7) Die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Säcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern oder sofern Abfallbehälter nicht vorhanden sind, gesondert bereitgestellt werden, zugebunden und unbeschädigt sind.

(8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen.

(9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen.

(10) Bei durch die Drittbeauftragten verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Haus- oder Geschäftsmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Behältergebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder sonstige Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer unverzüglich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Benutzung geschlossen zu halten. Der Deckel muss sich stets schließen lassen. Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln. Abfallsäcke sind fest zu verschnüren. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht eigenmächtig auf andere Grundstücke umgesetzt werden.

(2) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

(3) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder den Drittbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, sofern sie ein Verschulden trifft (Obhutspflicht).

(4) Der Einwurf von Altglas und Papier in Sammelcontainer darf nur montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht zulässig.

(5) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen oder die Abstellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in

öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Papierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in die Papierkörbe andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert. Im Wiederholungsfall kann die Stadt fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 8 durch gebührenpflichtige Behälter für Hausmüll ersetzen.

§ 16 Sperrmüll und Altgeräte

(1) Sperrmüll und Altgeräte aus Haushaltungen werden gesondert nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten, durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind erst am Vortag des Abfuhrtermins von der Besitzerin oder dem Besitzer so bereit zu stellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.

(3) Eine Abgabe der in Abs. 1 genannten Abfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

§ 17 Problemabfälle aus Haushaltungen

Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen.

§ 18 Garten- und Parkabfälle

(1) Gartenabfälle (Baum- und Gehölzrückschnitt), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, werden nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten unter Angabe der Menge abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin sowie die Art und Weise der Abfuhr fest. Eine Abgabe der Garten- und Parkabfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

(2) Garten- und Parkabfälle aus landschaftspflegerischer oder gewerblicher Tätigkeit sind durch Kompostierung, Schreddern und Mulchen oder in anderer geeigneter Weise zu verwerten.

(3) Garten- und Parkabfälle dürfen nicht verbrannt werden.

§ 19 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Annahme von folgenden Siedlungsabfällen erfolgt an der Restabfallbehandlungsanlage der EVG Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Ost-West-Straße 22:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01),
2. gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden (Abfallschlüssel 20 03 01),
3. Marktabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 03 02),
4. Straßenkehricht, wenn Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 0303),
5. Pappe und Papier, wenn Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 01 01, 150101),

Fortsetzung von Seite 19

6. Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 02 01).

(2) Auf den Recyclinghöfen der Hansestadt Rostock Dierkower Damm, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54 können folgende Abfälle angeliefert werden:

- Sperrmüll,
- Altgeräte,
- Park- und Gartenabfälle,
- Problemabfälle,
- Papier und Pappe,
- Altglas und
- Leichtverpackungen.

(3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 9 Abs. 3 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 9 Abs. 5 E-lekroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- Kühlgeräte,
- Information- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- Gasentladungslampen und
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(4) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf bei der Annahme nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 22 Antrags- und Realisierungsfristen

(1) Die Anschlusspflichtigen haben das Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. des Monats zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzumelden,

damit eine Entsorgung zum kommenden Monatsersten erfolgen kann.

(2) Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von der oder dem Anschlusspflichtigen bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich gestellt werden. Bei Verringerung der Entsorgungsanlage müssen die Anträge bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals eingehen, damit sie frühestens vom folgenden Quartal an berücksichtigt werden können. Erhöhungen der Entsorgungsanlage und Informationen über Eigentümerwechsel sind bis zum 15. des Monats mitzuteilen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten erfolgen können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.

(3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, eingehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.

(4) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 3 und 5 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht nach den Vorschriften des KrWG gemeinwohlverträglich entsorgt und dieses nicht durch entsprechende Belege nachweisen kann;
- entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
- entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Anmelde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt;
- entgegen § 9 Abs. 3 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt;
- entgegen § 12 Abs. 1 weniger Abfallbehältervolumen vorhält, als zur Aufnahme des bei ihr oder ihm regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist;

- entgegen § 12 Abs. 10 die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht erfüllt oder die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betreibt;
- entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
- entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, nicht verschlossen hält, feste Abfallbehälter so füllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder Abfälle darin einstampft, ein-schlämmt oder verbrennt;
- entgegen § 15 Abs. 4 Sammelcontainer für Altglas und Papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt;
- entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt oder den Abstellplatz für Sammelcontainer auf andere Art verunreinigt;
- entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nicht mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt;
- entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte ohne vorherige Anmeldung bereitstellt,
- entgegen § 16 Abs. 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte früher bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 21. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 29. Dezember 2005), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 25. September 2008 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 1. Oktober 2008), außer Kraft.

Rostock, 29. November 2012

In Vertretung

Dr. Liane Melzer
Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Anlage

Ausschlussliste der Abfallsatzung

Ausschlussliste der Abfallsatzung

Anlage

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Fortsetzung von Seite 21

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 03 99	Abfälle a. n. g.	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08 04 17*	Harzöle
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	08 04 99	Abfälle a. n. g.
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 05 01*	Isocyanatabfälle
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
07 04 99	Abfälle a. n. g.	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09 01 04*	Fixierbäder
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	09 01 99	Abfälle a. n. g.
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	10	Abfälle aus thermischen Prozessen
07 05 99	Abfälle a. n. g.	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 05*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlammern
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 09*	Schwefelsäure
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	10 01 99	Abfälle a. n. g.
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 02 10	Walzzunder
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	10 02 99	Abfälle a. n. g.
08 01 99	Abfälle a. n. g.	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	10 03 02	Anodenschrott
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
08 02 99	Abfälle a. n. g.	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 99	Abfälle a. n. g.		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.

Fortsetzung von Seite 23

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	16 01 03	Altreifen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	16 01 04*	Altfahrzeuge
12 01 02	Eisenstaub und -teile	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	16 01 07*	Ölfilter
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
12 01 13	Schweißabfälle	16 01 16	Flüssiggasbehälter
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 17	Eisenmetalle
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	16 01 18	Nichteisenmetalle
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 19	Kunststoffe
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	16 01 20	Glas
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	16 01 22	Bauteile a. n. g.
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 99	Abfälle a. n. g.
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
12 01 99	Abfälle a. n. g.	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	16 02 13*	gefährliche Bestandteile ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ¹ enthalten	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
13 01 13*	andere Hydrauliköle	16 04	Explosivabfälle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	16 04 01*	Munition
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	16 04 03*	andere Explosivabfälle
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 06	Batterien und Akkumulatoren
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 06 01*	Bleibatterien
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
13 04	Bilgenöle	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	16 07 99	Abfälle a. n. g.
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
13 07 01*	Heizöl und Diesel	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
13 07 02*	Benzin	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
13 08	Ölabfälle a. n. g.	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	16 09	Oxidierende Stoffe
13 08 02*	andere Emulsionen	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 03	Verpackungen aus Holz	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 05	Verbundverpackungen	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
15 01 06	gemischte Verpackungen	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) +
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) +
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen +
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden +
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.

+ Die Abfälle können gemeinsam mit Haus- und Geschäftsmüll (gemischte Siedlungsabfälle AVV 20 03 01) entsorgt werden.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁴
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵ Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Fortsetzung auf Seite 26

Fortsetzung von Seite 25

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlamm aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlamm aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen ³
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Anmerkungen:

1. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
2. Bei den von der öffentlichen Abfallentsorgung nicht ausgeschlossenen Abfällen des Kapitels 20 handelt es sich ausschließlich um Abfälle aus Haushaltungen.

Erläuterungen

- ¹ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- ² Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- ³ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- ⁴ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren
- ⁵ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristige gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 07.11.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. November 2012

In Vertretung

Dr. Liane Melzer

Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 29. November 2012 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Hansestadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensuldnerin, Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist,

1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an der Restabfallbehandlungsanlage,
3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder Laubsäcken bei Eigenkompostierung.

(2) Bei einem Wechsel der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührensuldner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührensuldnerin oder der neue Gebührensuldner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührensuldnerin oder des bisherigen Gebührensuldners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.

(3) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so schulden sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die

öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an der Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung. Im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 4 Gebührenarten

(1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Leistungen des Vertriebes und der Verwaltung.

(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf

zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

- a) Sperrmüll,
- b) Bioabfälle,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Altgeräte,
- e) Problemabfälle und
- f) Papier und Pappe.

§ 5 Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

1. für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro Jahr;
2. für die Abfallverwertungsgebühr die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie die entsorgten Abfallarten.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	141,96 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	170,04 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	234,48 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	784,20 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	71,04 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	85,08 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	117,24 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	392,04 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	35,52 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	42,48 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	469,08 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.568,28 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person

16,20 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person

26,16 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,73 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,27 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,51 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	15,08 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entsorgung

120,12 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres

in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Die Behältergebühr für Geschäftsmüll beträgt im Quartal ein Viertel der unter Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensätze.

(11) Reduzierungen der Entsorgungszyklen und/oder des Behältervolumens werden ab dem Quartal berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Änderung der Stadt angezeigt und von ihr anerkannt wird.

(12) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter
je Abfallbehälter 1. 100 l 97,13 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack 2,31 EUR/Stück,
3. Laubsack 2,80 EUR/Stück.

(13) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,54 EUR/t erhoben.

§ 7 Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht

1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
 - a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 bis 4,
 - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 und 6,
 - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
 - d) die Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1;
2. als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke und Laubsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 und 3 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Sie entsteht mit Übergabe des Sackes.

(3) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

(1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlassung gemäß § 9 Abs. 1 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AbfS möglich.

(2) Wird die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Behältergebühren entsprechend.

(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindert.

(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschuldnerin und den Gebührenschuldner ist

unzulässig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 6, 8 und Abs. 12 Nr. 1 werden in vier gleichen Teilen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig.

(2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 7 und 12 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 22. November 2006 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 am 29. November 2006), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 21. November 2011 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 am 30. November 2011), außer Kraft.

Rostock, 27. November 2012

In Vertretung

Dr. Liane Melzer
Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 07.11.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 27. November

In Vertretung

Dr. Liane Melzer
Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Mietspiegel der Hansestadt Rostock

Qualifizierter Mietspiegel 2013 für nicht preisgebundenen Wohnraum

Dieser qualifizierte Mietspiegel wurde durch die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock, Bauamt, Abteilung Bauverwaltung und Wohnungswesen unter fachlicher Begleitung des

Arbeitskreises Mietspiegel

bestehend aus Vertretern

- des MIETERVEREIN ROSTOCK e.V.,
- des Rostocker Haus -und Grundeigentümergebiet e.V.,
- des Immobilienverbandes Deutschland IVD Nord e.V.,
- der WIRO, WOHNEN IN ROSTOCK, Wohnungsgesellschaft mbH,
- der Wohnungsgenossenschaft UNION Rostock e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft Schiffahrt-Hafen Rostock e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft Marienehe e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft WARNOW Rostock-Warmmünde e.G.,
- der Wohnungsgenossenschaft Rostock-Süd e.G.,
- der Baugenossenschaft Neptun e.G.,
- der Neuen Rostocker Wohnungsgenossenschaft e.G.,
- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- der FIDES IMMOBILIA Immobilien Verwaltungen GmbH & Co. KG

sowie dem Hauptverwaltungsamt der Stadtverwaltung, Kommunale Statistikstelle, erarbeitet.

Der Mietspiegel erhielt in der abschließenden Sitzung des „Arbeitskreises Mietspiegel“ am 5. Dezember 2012 die Zustimmung aller im Arbeitskreis Beteiligten.

Als Tabellenmietspiegel werden die in der Hansestadt Rostock üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für nicht preisgebundene Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage, die zu dem Stichtag 30.09.2012 in der Stadt gezahlt wurden, abgebildet.

Aufgaben des Mietspiegels

Der qualifizierte Mietspiegel findet seine Rechtsgrundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der Fassung des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19. Juni 2001, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 28.

„§ 558d Qualifizierter Mietspiegel (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.“

Aufgabe des Mietspiegels ist es, die ortsüblichen Mieten für vergleichbare Wohnungen in der Hansestadt Rostock transparent darzustellen.

Als anerkanntes Begründungs- und Beweismittel für die Ortsüblichkeit der Miete bietet der qualifizierte Mietspiegel den Mietvertragsparteien bei bestehendem Mietverhältnis die Möglichkeit einer Einigung über die Mietentwicklung, ohne selbst Wohnraumvergleichsobjekte ermitteln oder kostenaufwendige Gutachten über den Wert von Wohnungen anfertigen zu müssen.

Bei **Neuvermietungen** stellt der Mietspiegel eine Orientierungshilfe für die Angemessenheit der Miete dar. Hierbei sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreisüberhöhung) und § 291 Strafgesetzbuch (Wucher) zu beachten.

Mietbegriff

Die im Mietspiegel ausgewiesene Miete ist die **Nettokaltmiete** je Quadratmeter Wohnfläche in Euro. In ihr sind keine Beträge oder Umlagen für Betriebskosten (Heizkosten, allgemeine Betriebskosten) enthalten.

Voraussetzung

Im 8. Rostocker Mietspiegel haben zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechend § 558 Abs. 2 BGB nur Wohnungen Eingang gefunden, deren Nettokaltmieten in den letzten 4 Jahren vom 01.10.2008 - 30.09.2012

- a) durch Neuverträge
- b) durch Modernisierung
- c) durch Mietänderungen im bestehenden Mietverhältnis,

ausgenommen nach § 560 BGB (Betriebskosten), vereinbart bzw. verändert wurden.

Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.

Geltungsbereich

Der vorliegende Mietspiegel gilt ab 1. Januar 2013 für nicht preisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit 3 und mehr Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in der Hansestadt Rostock.

Er gilt nicht für:

- Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln neu erbaut und mit Preisbindungen versehen sind,
- Wohnungen mit vertraglich vereinbartem Ausschluss einer Mieterhöhung,
- Wohnungen mit Mietvereinbarung nach §§ 557a (Staffelmiete) bzw. 557b BGB (Indexmiete),
- möblierten Wohnraum,
- Wohnungen in Jugend-, Studenten- und Altenwohnheimen,
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäuser
- Untermietverhältnisse.

Vergleichsmerkmale

Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind die im § 558 BGB benannten Vergleichsmerkmale Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Sie bilden zugleich die Basis für die Tabellenstruktur des Mietspiegels.

Vergleichsmerkmal Art

Dieses Merkmal bezieht sich auf die Art der Wohngebäude (Ein-/Zweifamilienhaus, Reihenhäuser, Mehrfamilienhaus). Im Mietspiegel sind nur Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Wohnungen berücksichtigt.

Vergleichsmerkmal Größe

Dieses Merkmal bezieht sich auf die Wohnfläche einer abgeschlossenen Wohnung in Quadratmeter (gerundet auf zwei Kommastellen), die ausschließlich dem Mieter zum Wohnen dient (ohne Nebenräume, z. B. Boden, Keller).

Im Mietspiegel wurde unter dem Vergleichsmerkmal Größe eine Unterteilung der Wohnungen wie folgt vorgenommen:

- bis 45,00 m²
- über 45,00 m² bis 60,00 m²
- über 60,00 m² bis 75,00 m²
- über 75,00 m²

Vergleichsmerkmal Ausstattung

Dieses Merkmal charakterisiert die Ausstattungsmöglichkeiten einer Wohnung, wie sie vom Vermieter gestellt werden (z. B. Heizung, Bad/Dusche, WC).

Da in der Hansestadt Rostock die Anzahl von Wohnungen ohne Sammelheizung mit Bad/Dusche oder mit Sammelheizung ohne Bad/Dusche, WC in der Wohnung, nicht mehr repräsentativ ist, wurde auf eine Aufnahme in die Mietspiegeltabelle verzichtet.

Demzufolge wurde nur eine Ausstattungskategorie gebildet:

- Wohnungen mit Sammelheizung, Bad/Dusche und WC in der Wohnung

Begriffserklärungen:

Sammelheizung:

Heizungen mit Wärme- bzw. Energiezufuhr von einer zentralen Stelle, die automatisch ohne Brennstoffzufuhr durch den Mieter alle Räume der Wohnung erwärmt.

Sammelheizung durch:

- | | | |
|----------------|---|---|
| Etagenheizung | - | Heizquelle innerhalb der Wohnung, die alle Räume dieser Wohnung beheizt |
| Zentralheizung | - | zentrale Wärmeversorgung im Gebäude für mehrere Wohnungen |

- | | | |
|-------------|---|---|
| Fernheizung | - | zentrale Wärmeversorgung für mehrere Gebäude durch ein zentrales Fernheizwerk (Fernwärme) |
| | - | Nachtspeicheröfen |

Bad:

separater Raum innerhalb der Wohnung mit Badewanne und/oder Dusche, Handwaschbecken mit fließend warmem und/oder kaltem Wasser.

WC in der Wohnung:

Toilette separat oder im Bad integriert.

Neben der Grundausstattung mit Sammelheizung, Bad/Dusche und WC kann die Wohnung Zusatzausstattungsmerkmale aufweisen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1 Zusatzausstattungsmerkmale (beispielhaft)

Gebäude/ Wohnbereich	* Aufzug bei Gebäuden bis 6 Etagen * Individuelle Grundrissgestaltung * Maisonette-Wohnung, Wohnung über mehrere Etagen * Balkonverglasung * Großzügige Balkonanlage (über 2 Räume), Eckbalkon, Terrasse am Wohngebäude * Gemeinschaftsräume (Fitnessraum, Sauna, Hobbyraum, Schwimmbad) * Solartechnik * Unentgeltliche PKW - Stellplätze * Hausgarten * Hausempfang/ Concierge * Exquisite Wohnlage
Wohnung	* hochwertige Boden- und Wandbeläge * Sonnenschutzverglasung * Rollläden, Markisen * Kamin * Verbrauchsabhängige Messgeräte auf Fernablesung
Küche	* Wandfliesen über den Arbeitsbereich hinaus * Einbauküche * Bodenfliesen
Bad/WC	* Ausstattung mit Badewanne und Dusche * Doppelwaschbecken * zusätzliches Gäste-WC * Bidet * Ausstattung unter Verwendung hochwertiger Materialien (z.B. Marmor, Deckenpaneele, Fußbodenheizung, Handtuchtrockner)

Vergleichsmerkmal Beschaffenheit

Dieses Merkmal bezieht sich auf die Bauweise, den Zuschnitt und den baulichen Zustand des Gebäudes bzw. der Wohnung. Im Mietspiegel wurden fünf Beschaffenheitsklassen gebildet:

1. konventionelle Bauweise bis 1945]
2. konventionelle Bauweise 1946 - 1990] (z.B. Mauerwerksbau, Stein auf Stein)
3. industrielle Bauweise 1960 - 1976] (Plattenbaumontage, Großblockbauweise)
4. industrielle Bauweise 1977 - 1990]
5. massive Bauweise 1991 - 2012] (Baukonstruktionen aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton o. Spannbeton)

Die Beschaffenheit des Gebäudes bzw. der Wohnung wird bei den Beschaffenheitsklassen 1 - 5 ferner durch die in Tabelle 2 aufgezeigten Wohnwertmerkmale z.B. infolge durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen bestimmt.

**Tabelle 2: Wohnwertmerkmale
Gebäude und Wohnung**

1. Wärmeschutz an Dach, Außenfassade, Kellerdeckendämmung, Drempeldämmung und Gleichwertiges
 2. Wärme- und Schallschutzverglasung
 - Isolierverglasung im Wohnbereich
 - Isolierglasfenster mit umweltbedingtem verstärkten Schallschutz
 3. Haus- und/oder Wohnungseingangstür mit Sicherheitsstandard
 - Wohnungseingangstür in Einbruch hemmender Ausführung
 - Gegen- oder Wechselsprechanlage mit elektrischem Türöffner
 4. Heizungs- und Warmwassersystem mit normgerechter Ausstattung
 - Sammelheizung, Zentralheizung mit temperaturabhängiger automatischer Steuerung
 - Bäder mit Heizkörper bzw. Heizstrahler/Heizlüfter
- Bad/WC**
5. Bad/WC mit Standardausstattung
- Wohnumfeld**
6. Gepflegtes Wohnumfeld
 - gestaltete Außenanlagen und gepflegter Hauseingangsbereich
 - gepflegter Hausflur/Treppenhausbereich
 - geordnete Müllstellflächen

Vergleichsmerkmal Wohnlage

Dieses Merkmal wird durch die tatsächlichen Verhältnisse des Wohnumfeldes, in dem die Wohnung liegt, bestimmt. Es unterliegt im erheblichen Maße dem subjektiven Empfinden des Mieters und Vermieters. Unabhängig davon liegen der Lagebeurteilung nachvollziehbare Kriterien, wie:

Bebauung, Infrastruktur, Verkehrsverbindung, Durchgrünung, Wohnbeeinträchtigung zugrunde.

In Anwendung dieser Kriterien wurden die Wohnungen

- einer normalen Wohnlage
- einer guten Wohnlage
- der Innenstadtlage zugeordnet.

In **guter Wohnlage** überwiegen weitgehend die Vorteile gegenüber der normalen Wohnlage.

Dies sind:

- offene bzw. aufgelockerte Bauweise mit ansprechender Bebauung
- ein gepflegtes Straßenbild mit gutem Gebäudezustand, ruhiger Lage, Frei- und Grünflächen sowie Sport- und Freizeitmöglichkeiten, PKW-Stellflächen im Umkreis
- verkehrsgünstige Lage mit gutem Verkehrsanschluss, guten Einkaufsmöglichkeiten/Dienstleistungseinrichtungen.
- Straßen in guter Wohnlage sind beispielhaft in Anlage 1 aufgeführt.

Die **Innenstadtlage** umfasst die Ortsteile Kröpeliner-Tor-Vorstadt und Stadtmitte mit ihren Straßen entsprechend der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock in den Grenzen, **nördlich:**

Verbindung S-Bahn mit Alter Hafen Süd, Alter Hafen Süd, Unterwarnow;

östlich:

Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze;

südlich:

Stadtgrenze;

westlich:

S-Bahn-Linie, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (Anlage 3 Karte);

Ermittlung der Ortsüblichkeit der Miete

Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete bilden die zum Stichtag der Erhebung am 30.09.2012 tatsächlich in der Hansestadt Rostock gezahlten Nettokaltmieten. Die erhobenen Mietwerte wurden nach den 5 Vergleichsmerkmalen Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage den Tabellenfeldern zugeordnet. Die Werte der einzelnen Tabellenfelder wurden auf Ausreißer untersucht und in der Basistabelle dargestellt. Für jedes Tabellenfeld wurde dann der arithmetische Mittelwert berechnet und die Mietspanne ermittelt. Die Mietspanne wird durch einen Unter- und einen Oberwert bestimmt. Sie erfasst $\frac{2}{3}$ der erhobenen Mieten und bildet

die ortsübliche Vergleichsmiete in der Mietspiegeltabelle ab.

Mietspannen

Mietpreisspannen entstehen, weil bei aller Vergleichbarkeit der Wohnungen dennoch gewisse Besonderheiten einer Wohnung bzw. Eigenheiten im Mietverhältnis bestehen, die sich nicht verallgemeinern lassen.

Diese sind solche Einflussfaktoren wie:

- Wohndauer, Lage der Wohnung im Haus
- Wohnwertunterschiede, die durch den unterschiedlichen Realisierungsstand der 6 Wohnwertmerkmale (Tabelle 2) entstanden sind
- individuelle Ausstattung der Wohnung durch Wohnwert erhöhende Zusatzausstattungsmerkmale (Tabelle 1).

Einordnung innerhalb der Mietspanne

Bei der Einordnung der Miete innerhalb der Spanne ist bei Wohnungen in konventioneller, industrieller und massiver Bauweise der erreichte Stand der Realisierung der 6 Wohnwertmerkmale zu berücksichtigen. Die Oberwerte repräsentieren die im Wesentlichen abgeschlossene Realisierung der 6 Wohnwertmerkmale.

In der Beschaffenheitsklasse 5 - massive Bauweise 1991 - 2012 werden Wohnungen repräsentiert, die ab 1991 neu errichtet bzw. durch Um- und Ausbau neu geschaffen wurden (§ 16 Wohnraumförderungsgesetz). Massive Bauweise bezogen auf ein Material sind Baukonstruktionen aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Spannbeton. Kennzeichnend für diese Wohnungen ist, dass sie einen zum jeweiligen Zeitpunkt der Baumaßnahme hohen bauphysikalischen Standard aufweisen.

Anwendung des Mietspiegels

Der Mietspiegel findet seine Anwendung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei und mehr Wohnungen in der Hansestadt Rostock entsprechend dem aufgeführten Geltungsbereich. Rechtsgrundlage für ein Mieterhöhungsverlangen bildet § 558 Abs.1 und 3 BGB:

„(1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur Ortsüblichkeit verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist.

Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB werden nicht berücksichtigt. ...

(3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von 3 Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als 20 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).“

Um die ortsübliche Miete für eine bestimmte Wohnung zu ermitteln, ist es notwendig, diese Wohnung dem entsprechenden Mietspiegel-Tabellenfeld zuzuordnen.

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld ergibt sich durch den Abgleich der Vergleichsmerkmale Größe, Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnung mit der Mietspiegeltabelle. Des Weiteren ist zu prüfen, in welcher Wohnlage sich die Wohnung befindet. Das so für diese Wohnung ermittelte Tabellenfeld widerspiegelt eine ortsübliche Mietspanne mit Unter- und Oberwert.

Die Miete innerhalb der Spanne wird vor allem durch den Realisierungsstand der 6 Wohnwertmerkmale (Tabelle 2), im Weiteren durch Zusatzausstattungsmerkmale (Tabelle 1) bestimmt.

Vorhandene Zusatzausstattungsmerkmale können im Ausnahmefall mit den im Wesentlichen realisierten Wohnwertmerkmalen eine Überschreitung der Spannenoberwerte rechtfertigen.

Anlage 1 zum 8. Rostocker Mietspiegel**Verzeichnis über beispielhafte Straßen in guter Wohnlage**

Die nachfolgend aufgeführten Straßen wurden durch den „Arbeitskreis Mietspiegel“ der guten Wohnlage zugeordnet. Es handelt sich um keine abschließende, Aufzählung von Straßen der guten Wohnlage, sondern um eine beispielhafte. Daraus folgt, dass bedingt durch Verände-

rungen im unmittelbaren Wohnumfeld von Wohnungen oder durch die Stadtentwicklung generell, im Einzelfall eine von diesem Verzeichnis abweichende Zuordnung möglich ist.

Seebad Warnemünde

Alexandrinenstr.
Am Leuchtturm
Am Markt
Am Strom
Anastasiastr.
Beethovenstr.
Dänische Str.
Friedrich-Franz-Str.
Gartenstr.
Georginenplatz
Georginenstr.
Gewettstr.
Hermannstr.
Johann-S.-Bach-Str.
John-Brinckman-Str.
Kirchnerstr.
Kurhausstr.
Laakstr. Warener Str.
Lilienthalstr.
Lortzingstr.
Luisenstr.
Mozartstr.
Mühlenstr.
Paschenstr.
Schillerstr.
Seestr.
Strandweg
Wachtlerstr.
Wiesenweg
Wossidlostr.

Markgrafenheide

Waldsiedlung

Lichtenhagen

Eutiner Str.
Güstrower Str.
Husumer Str.
Parchimer Str.
Schleswiger Str.
Sternberger Str.

Groß Klein

Hermann-Flach-Str. (10 - 17)
Kleiner Warnowdamm
Seelotsenring
Zum Ahornhof

Lütten Klein

Danziger Str.
Helsinkier Str.
Osloer Str.
Rügener Str.
Sassnitzer Str.

Evershagen

Messestr. .

Reutershagen

Alfred-Schulze-Str. .
Anton Saefkow-Str.
Artur-Becker-Str.
Beethovenstr.
Bernhard-Bästlein-Str.
Bonhoefferstr.
Brahmsstr.
Bregenzer Str.
Conrad-Blenkle-Str.
Erich-Mühsam-Str.
Ernst-Thälmann-Str.
Franz-Jacob-Str.
Franz-Liszt-Str.
Franz-Schubert-Str.
Fred-Weickert-Str.
Geschwister-Scholl-Str.
Graf-Schwerin-Str.
Innsbrucker Str.
John-Schehr-Str.
Joseph-Haydn-Str.
Kantstr.
Kärtner Str.
Klagenfurter Str.

Fortsetzung von Seite 29

Reutershagen

Korselstr.
Krischanweg
Kufsteiner Str.
Linzer Str.
Liselotte-Herrmann-Str.
Lortzingstr.
Mathias-Thesen-Str.
Max-Maddalena-Str.
Mozartstr.
Oll-Päsel-Weg
Rahnstädter Weg
Robert-Schumann-Str.
Schulenburgstr.
Schulze-Boysen-Str.
Schwentnerstr.
Schweriner Str.
Siegmannstr.
Tiroler Str.
Villacher Str.
Walter-Husemann-Str.
Walter-Stoecker-Str.
Weberstr.
Werner-Seelenbinder-Str.
Wiener Platz
Willi-Schröder-Str.

Hansviertel

Braunschweiger Str.
Bremer Str.
Dornblüthstr.
Dürerplatz
Eggersstr.
Eichendorffstr.
Ernst-Heydemann-Str.
Felix-Stillfried-Str.
Greifswalder Str.
Hans-Sachs-Allee
Joachim-Schlue-Str.

Kieler Str.
Kölner Str.
Laurembergstr.
Lüneburger Str.
Oldendorpstr.
Peter-Kalff-Str.
Platz der Freiheit
Rembrandtstr.
Schliemannstr.
Seidelstr.
Soester Str.
Stralsunder Str.
Thünenstr.
Tremsenplatz
Trojanstr.
Virchowstr.
Voßstr.
Warschauer Str.

Gartenstadt/Stadtweide

Johannes-Kepler-Str.

Südstadt

Albert-Einstein-Str.
Brahestr.
Erich-Weinert-Str.
Ernst-Haeckel-Str.
Galileistr.
Hufelandstr.
Joachim-Jungius-Str.
Joseph-Herzfeld-Str.
Kurt-Tucholsky-Str.
Lomonossowstr.
Louis-Pasteur-Str.
Majakowskistr. (1-45)
Max-Planck-Str.
Mendelejwstr.
Pawlowstr.
Platz der Freundschaft
Röntgenstr.
Rudolf-Diesel-Str.
Schwaaner Landstr.

Ziolkowskistr. (9-12)

Biestow

Gutsweg
Im Heuschober
Weidengrund

Brinckmansdorf

Arno-Esch-Str.
Kassebohmer Weg

Dierkow

Bruno-Taut-Str.
Georg-Adolf-Demmler-Str.
Karl-Theodor-Severin-Str.

Toitenwinkel

Albert-Schweitzer-Str. (23-34)
Am Fasanenholz
Bertha-von-Suttner-Ring
Joliot-Curie-Allee
Pappelallee
Zum Erlenholz

Gehlsdorf

Birnenweg
Drostenstr.

Informationen und Auskünfte in Bezug auf die Erstellung und Anwendung des Mietspiegels können eingeholt werden bei der:

Stadtverwaltung Rostock
Bauamt/Abteilung Bauverwaltung und Wohnungswesen
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
Tel.: 381-6075, Fax: 381-6080
E-Mail: bauamt@rostock.de, karola.standfuss@rostock.de

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Anlage 2								
Tabelle Basisdaten (erhobene Mietdaten für den 8. Rostocker Mietspiegel) Nettokaltmiete in €/m ²								
Art/Ausstattung: Mehrfamilienhäuser mit 3 und mehr Wohnungen mit Sammelheizung, Bad/Dusche u.- Innen-WC								
Beschaffenheit des Gebäudes			1 Konventionelle Bauweise bis 1945	2 Konventionelle Bauweise 1946 - 1990	3 Industrielle Bauweise 1960 - 1976	4 Industrielle Bauweise 1977 - 1990	5 Massive Bauweise 1991 - 2012	
Größe in m ²	Wohnlage	Anzahl						
Gesamt		49.426						
bis 45,00	normale Wohnlage	29.771	Anzahl	159	701	2.971	3.324	30
			Spanne	5,47 - 7,06	5,46 - 7,20	4,42 - 6,86	2,89 - 7,57	4,50 - 7,50
über 45,00 bis 60,00			Anzahl	614	501	5.030	5.145	90
			Spanne	5,18 - 7,22	4,60 - 7,23	3,78 - 6,87	2,93 - 6,71	4,39 - 8,84
über 60,00 bis 75,00	gute Wohnlage	14.658	Anzahl	135	624	3.084	4.255	125
			Spanne	4,43 - 9,06	3,87 - 7,50	3,50 - 7,00	2,42 - 6,50	2,99 - 9,26
über 75,00			Anzahl	37	88	600	2.177	81
			Spanne	4,80 - 8,67	3,89 - 7,44	3,57 - 5,79	3,10 - 6,16	4,37 - 8,33
bis 45,00	Innenstadt-lage	4.997	Anzahl	580	312	1.611	777	14 **
			Spanne	5,49 - 7,22	5,50 - 7,62	4,52 - 7,04	3,45 - 7,12	
über 45,00 bis 60,00			Anzahl	906	949	3.561	710	96
			Spanne	4,71 - 7,26	4,38 - 7,00	3,58 - 7,00	3,43 - 6,58	4,45 - 8,00
über 60,00 bis 75,00			Anzahl	197	1.166	2.549	500	67
			Spanne	4,88 - 8,02	4,08 - 7,48	3,57 - 7,00	3,38 - 6,50	6,03 - 8,23
über 75,00			Anzahl	55	144	159	244	61
			Spanne	5,66 - 8,85	4,69 - 6,80	3,68 - 6,23	3,94 - 6,21	5,10 - 8,01
bis 45,00			Anzahl	510	645	20 *	314	27 *
			Spanne	5,49 - 9,05	4,86 - 8,00	6,16 - 6,56	5,57 - 7,17	6,47 - 9,48
über 45,00 bis 60,00			Anzahl	536	609	106	230	87
			Spanne	3,82 - 9,00	4,24 - 7,93	5,60 - 6,13	4,50 - 7,10	6,16 - 11,33
über 60,00 bis 75,00			Anzahl	231	574	147	136	182
			Spanne	5,08 - 8,58	3,97 - 7,98	5,32 - 6,31	4,34 - 7,06	6,25 - 10,60
über 75,00			Anzahl	150	235	31	71	156
			Spanne	4,29 - 9,09	3,96 - 8,42	5,30 - 6,00	4,95 - 7,50	5,20 - 10,30

* Diesen Feldern liegen weniger als 30 Mietwerte zugrunde.

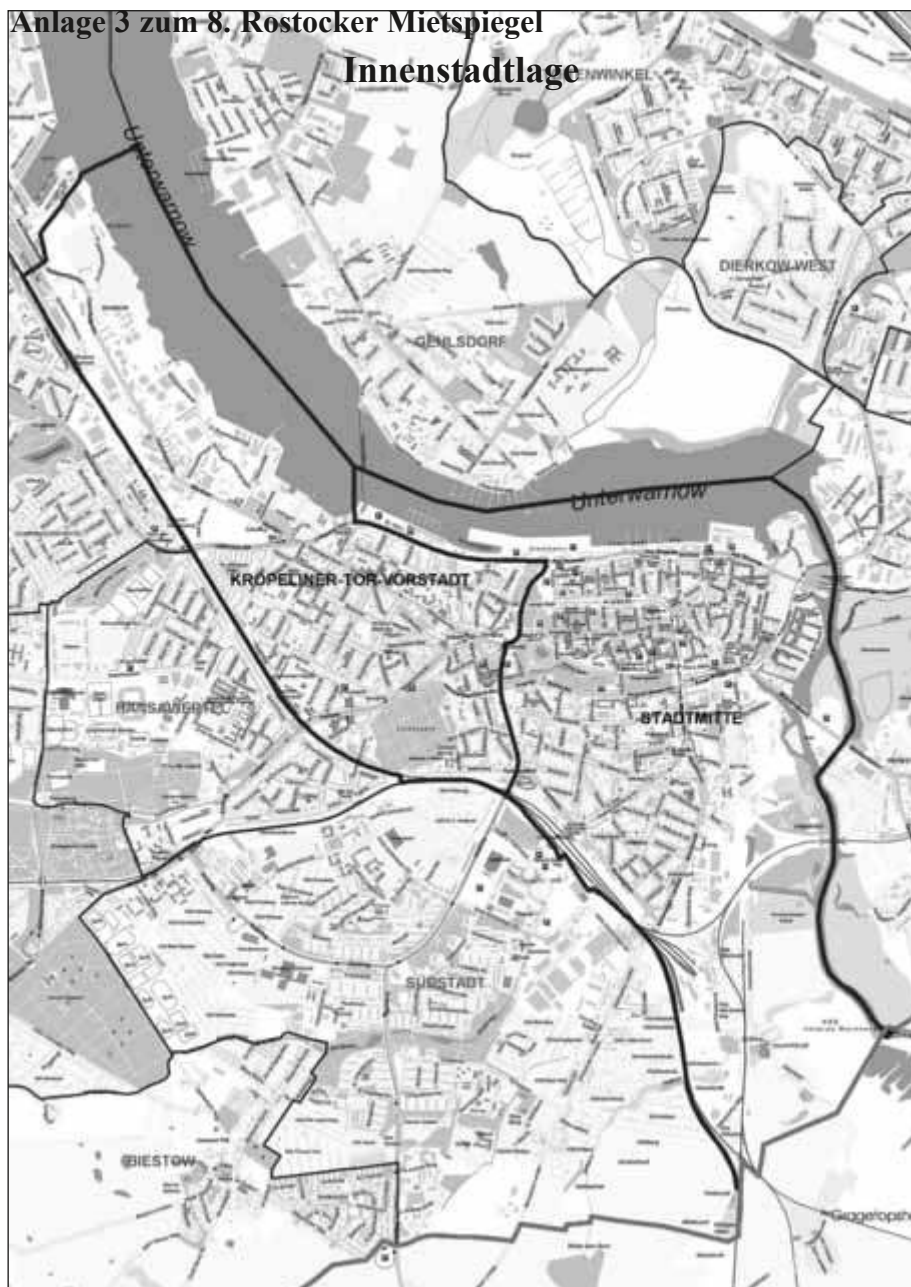
** Diesen Feldern liegen weniger als 15 Mietwerte zugrunde.

**Mietspiegeltabelle 2013
der Hansestadt Rostock**

(Nettokaltmiete in Euro/m²)

Art/Ausstattung:		Mehrfamilienhäuser mit 3 und mehr Wohnungen mit Sammelheizung, Bad/Dusche u.- Innen-WC						
Wohnungsgröße in m ²	Wohnlage	Beschaffenheit des Gebäudes		3. Industrielle Bauweise 1960 - 1976	4. Industrielle Bauweise 1977 - 1990	5. massive Bauweise 1991 - 2012		
		1. Konventionelle Bauweise bis 1945	2. Konventionelle Bauweise 1946 - 1990					
bis 45,00	normale Wohnlage	Spanne	a	6,35 - 6,63	6,27 - 6,66	5,54 - 5,93	5,13 - 6,03	4,90 - 6,63
		Mittelwert		6,47	6,44	5,69	5,61	5,91
		Spanne	b	6,07 - 6,41	5,82 - 6,46	5,05 - 5,55	4,59 - 5,39	6,13 - 7,60
		Mittelwert		6,25	6,11	5,34	5,02	6,92
über 45,00 bis 60,00	normale Wohnlage	Spanne	c	5,78 - 6,46	5,37 - 6,06	4,90 - 5,49	4,15 - 5,07	5,76 - 7,51
		Mittelwert		6,26	5,73	5,24	4,65	6,35
über 60,00 bis 75,00	normale Wohnlage	Spanne	d	5,50 - 7,07	5,50 - 6,19	4,60 - 5,01	4,51 - 5,06	6,10 - 7,80
		Mittelwert		6,35	5,77	4,82	4,79	6,87
bis 45,00	gute Wohnlage	Spanne	e	6,35 - 6,58	6,38 - 6,79	5,44 - 6,02	5,24 - 6,11	**
		Mittelwert		6,46	6,55	5,72	5,73	
		Spanne	f	6,19 - 6,50	5,63 - 6,22	5,12 - 5,85	4,72 - 5,56	6,27 - 7,50
		Mittelwert		6,31	5,96	5,49	5,17	6,85
über 45,00 bis 60,00	gute Wohnlage	Spanne	g	6,01 - 6,52	5,63 - 6,20	4,96 - 5,71	4,50 - 5,28	6,75 - 7,73
		Mittelwert		6,29	5,90	5,34	4,90	7,13
über 60,00 bis 75,00	gute Wohnlage	Spanne	h	6,14 - 6,71	5,61 - 6,16	4,73 - 5,44	4,80 - 5,47	6,18 - 7,61
		Mittelwert		6,53	5,89	5,04	5,16	6,88
bis 45,00	Innenstadt-lage	Spanne	i	6,50 - 7,27	6,24 - 7,00	6,16 - 6,56 *	6,31 - 6,90	7,28 - 8,00 *
		Mittelwert		6,87	6,47	6,29	6,51	7,72
		Spanne	j	6,20 - 6,80	6,02 - 6,63	5,79 - 6,02	5,82 - 6,61	7,34 - 10,30
		Mittelwert		6,50	6,25	5,86	6,13	8,23
über 45,00 bis 60,00	Innenstadt-lage	Spanne	k	6,17 - 6,99	5,47 - 6,41	5,51 - 5,95	5,56 - 6,52	7,40 - 10,30
		Mittelwert		6,57	5,93	5,61	5,99	8,50
über 60,00 bis 75,00	Innenstadt-lage	Spanne	l	6,08 - 7,50	5,23 - 6,46	5,39 - 5,71	5,46 - 6,80	6,93 - 9,00
		Mittelwert		6,71	5,87	5,56	6,05	7,74

* Diesen Feldern liegen weniger als 30 Mietwerte zugrunde.
** Diesen Feldern liegen weniger als 15 Mietwerte zugrunde.



Öffnungszeiten der Tourist-Information über Weihnachten und den Jahreswechsel

Tourist-Information, Universitätsplatz 6

geöffnet im Dezember:

Montag bis Freitag von 10.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 15.00 Uhr
zusätzlich geöffnet am 16. Dezember von 10.00 bis 15.00 Uhr
(Adventssonntage während des Weihnachtsmarktes)

weiter geöffnet am:

24. Dezember von 10.00 bis 13.00 Uhr
25. und 26. Dezember geschlossen
27. und 28. Dezember von 10.00 bis 17.00 Uhr
29. Dezember von 10.00 bis 15.00 Uhr
30. Dezember geschlossen
31. Dezember von 10.00 bis 13.00 Uhr
1. Januar geschlossen
2. Januar geschlossen (Inventur)

ab 3. Januar wieder geöffnet (siehe oben)

Tourist-Information Warnemünde

geöffnet im Dezember:

Montag bis Freitag von 10.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 15.00 Uhr
24. Dezember von 10.00 bis 13.00 Uhr
25. und 26. Dezember geschlossen
27. und 28. Dezember von 10.00 bis 17.00 Uhr
29. Dezember von 10.00 bis 15.00 Uhr
30. Dezember geschlossen
31. Dezember von 10.00 bis 13.00 Uhr
1. Januar von 12.00 bis 17.00 Uhr
2. Januar geschlossen (Inventur)

ab 3. Januar wieder geöffnet (siehe oben)

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsverfügung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel 2012/2013 gibt das Stadtamt der Hansestadt Rostock Folgendes bekannt:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (Silvesterfeuerwerk) dürfen im Bereich der Hansestadt Rostock (Stadtgebiet) nur von 16.00 Uhr des 31. Dezember 2012 bis 06.00 Uhr des 1. Januar 2013 abgebrannt werden.

2. Für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

a) Im Abstand von 100 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden dürfen generell keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 verwendet werden.

b) Beim Abschuss von Raketen der Kategorie 2 muss ein Mindestabstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden eingehalten werden.

Die Begründung dieser Verfügung kann im Stadtamt der Hansestadt Rostock, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock im Zimmer 230

dienstags von 9.00 bis 17.30 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr sowie in allen Ortsämtern zu folgenden Öffnungszeiten:

montags	9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	9:00 bis 12:00 Uhr
und	13.30 bis 17.30 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:00 Uhr
und	13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	9:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften/Rechtsfolgenbelehrung:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und die einschlägigen Rechtsverordnungen können mit Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße geahndet werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, die hierzu einschlägigen Rechtsverordnungen und insbesondere gegen die mit dieser Ordnungsverfügung getroffenen Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Wider-

spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock**

oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen. Die vorstehende allgemeine Anordnung muss öffentlich bekannt gegeben werden. Diese Ordnungsverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischen Anzeiger“ als bekannt gegeben.

**Hans-Joachim Engster
Amtsleiter**

BEGRÜNDUNG:

Zu 1.:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ausschließlich am 31. Dezember und 1. Januar eines jeden Jahres auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmter Zeiten auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die technischen oder Vergnügungszwecken dienen und explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel gemeinhin im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem soviel

Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung sind u. a.:

- Kanonenschläge,
- Knallfrösche,
- Cracker, Kracher und Ratscher aller Art,
- China-Bölller,
- China-Matten.

Die Hansestadt Rostock besteht überwiegend aus dichtbesiedelten Wohngebieten. Hier dient demnach das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht nur der eigenen Erbauung, sondern hat auch die Nebenwirkung der erheblichen Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter, vor allem durch Lärm. Ferner werden auch Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger mit Kindern oder Haustieren, empfindlich gestört und verängstigt.

Von 16.00 Uhr des 31. Dezember 2012 bis 6.00 Uhr des 1. Januar 2013 ist jedoch jeder Einwohner auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vorbereitet und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst stehen in erhöhter Einsatzbereitschaft. Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung wird die Einschränkung der Abbrennerlaubnis für Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auf die hier festgesetzte Zeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Zu 2.:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Da sich auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock vereinzelt zum Teil auch denkmalgeschützte stroh- und reetgedeckte Gebäude befinden, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind, muss auf die Einhaltung der unter Punkt 2 a) und b) aufgeführten Verbote und Abstandsgebote unbedingt gedrungen werden, um Personenschäden und irreparable Sachschäden zu vermeiden.

Hinweise für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen:

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäßer oder leichtsinniger Umgang mit Feuerwerkskörpern.

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen grundsätzlich von Personen jeglichen Alters und während des gesamten Jahres abgebrannt werden. Pyrotechnik der Kategorie 2 darf nur von volljährigen Personen erworben und abgebrannt werden. Die zeitlichen und örtlichen Einschränkungen aus der o.g. Verfügung sind zu beachten. Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von Pyrotechnik der Klasse 2 nicht gestattet.
2. Den auf der Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände aufgedruckten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Verwendungsort (z.B. nur im Freien) ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Anzünden ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht in den Händen zu behalten!
3. Raketen mit Führungsstab sind nicht in den Boden zu stecken. Hierfür sind stand-sichere Gefäße benutzen.
4. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht im betrunkenen Zustand abzubrennen. Weiterhin ist das Verschießen pyrotechnischer Gegenstände auf Personen oder Personengruppen sowie innerhalb von Personengruppen zu unterlassen. Auch das Verschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in Türen, Fenster oder Briefkästen ist untersagt.
5. „Blindgänger“ sind auf keinen Fall nochmals zu zünden. Sie sind nach einer sicheren Wartezeit mit Wasser unschädlich machen.
6. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht vom Balkon aus zu zünden oder von oben herunterzuwerfen.
7. Beim Zünden von pyrotechnischen Gegenständen müssen sich andere entflammbare Gegenstände in einer sicheren Entfernung oder einem verschlossenen Behältnis zu befinden. Sie sollten keinesfalls am Körper getragen werden.

8. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 erworben und abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind und mit der Zulassungsnummer (z.B. BAM-PII-1398 oder BAM-PI-0363) gekennzeichnet sind.

9. Allgemein verboten ist:
 - a) das Abbrennen bzw. Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie T (Seenotsignalmittel) zu anderen, als zu den üblichen Notrufzwecken (s. a. § 145 Strafgesetzbuch).
 - b) das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorien 3 und 4 ohne Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz und Anzeige bei der zuständigen Behörde.
 - c) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie Reet- und Fachwerkhäusern (Reethäuser werden von o.g. Verfügung erfasst, für die übrigen Gebäudearten gilt ein empfohlener Mindestabstand von 200 Metern zum betreffenden Gebäude).
 - d) das Schießen aus Schusswaffen, insbesondere aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit entsprechendem Schießbecher für pyrotechnische Sätze, da dies ein unerlaubtes Schießen außerhalb von Schießstätten darstellt.
 - e) das Herstellen oder die Veränderung von Feuerwerkskörpern.

Weitere Hinweise, insbesondere zum Verkauf und der Aufbewahrung/Lagerung, enthält das Merkblatt „Handel mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2“ des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, welches im Internet unter www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/Service/Informationsmaterial_und_Formulare/uebersicht_Arbeitsschutz_und_technische_Sicherheit/Stoffliche_Gefahrdungen/Explosionsgefaehrliche_Stoffe/index.jsp abrufbar ist und Ihnen zum Herunterladen als Dokument im PDF-Format zur Verfügung steht.

Veränderte Öffnungszeiten der Ämter zum Jahreswechsel

Die Ämter und Einrichtungen sind vom 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar, geschlossen.
Die offiziellen Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr sind, bis auf nachfolgenden Änderungen, abgesichert:

Büro für Gleichstellungsfragen
27. und 28. Dezember geschlossen

Büro für Integrationsfragen
27. und 28. Dezember geschlossen

Büro für Behindertenfragen
27. und 28. Dezember geschlossen

Stadtkasse
27. und 28. Dezember geschlossen

Standesamt
27. Dezember geschlossen

Amt für Schule und Sport
27. Dezember geschlossen

Amt für Kultur und Denkmalpflege
27. und 28. Dezember geschlossen

Stadtbibliothek
Zentralbibliothek und Lütten Klein unverändert geöffnet
andere Zweigbibliotheken
27. und 28. Dezember

geschlossen
Volkshochschule
27. Dezember geschlossen
Konservatorium
27. und 28. Dezember geschlossen

Archiv der Hansestadt Rostock
Lesesaal
27. Dezember geschlossen

Gesundheitsamt
am 27. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet
am 28. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet

abweichend davon:
Beratungsstelle für behinderte

und chronisch kranke Menschen /Onkologische Beratungsstelle
am 27. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet

Betreuungsbehörde
am 27. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet

Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten und AIDS
am 27. Dezember von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet

Abt. sozialpsychiatrischer Dienst
am 27. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet
Außenstelle
am 27. Dezember von 9.00 -

12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet

Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
am 27. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet
28. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
27. Dezember geschlossen

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
zusätzliche Öffnungszeit am 27. und 28. Dezember von 8.00 bis 10.00 Uhr geöffnet

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Ausschreibende/Veräußernde Stelle

Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt, Erich-Schlesinger-Straße 24, 18059 Rostock, Tel. 381-3700; Fax: 381-3860

2. Fahrzeug

Das folgende ausgesonderte Fahrzeug wird an den Meistbietenden verkauft:

Sonderkraftfahrzeug Löschfahrzeug LF 16, W50 L/LF,

Hersteller: IFA Ludwigfelde

Leistung: 68 kW

km-Stand: 9900 km,

guter Erhaltungszustand, neuwertige Bereifung, fast komplette Originalausstattung, Zylinderkopfdichtung defekt;

Mindestpreis nach Wertgutachten der DAT Prüf- und Schätzstelle: 1.000 EUR

Der Verkauf des oben genannten Fahrzeuges erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und unter der Voraussetzung einer Besichtigung vor Ort.

Besichtigungen sollen vom 17. bis 20. Dezember 2012 an dem unter Nr. 3 angegebenem Standort erfolgen. Auskünfte zu technischen Details, zum Wertgutachten der DAT Prüf- und Schätzstelle und Abstimmungen zum Besichtigungstermin:

werktags (außer Samstag) von 9.00 bis 12.00 Uhr
Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt, Erich-Schlesinger-Straße 24, 18059 Rostock
Abt. Technik, Zi. 303, Tel. 381-3743

3. Standort des Fahrzeuges

Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt, Erich-Schlesinger-Str. 24, 18059 Rostock

4. Vergabe nach Losen:

nein

5. Angebotsfristende:

31. Dezember 2012; 12.00 Uhr

6. Zahlungsbedingungen

Einzahlung nach Zuschlagserteilung:

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt, Erich-Schlesinger-Str. 24, 18059 Rostock

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank, DKB

Kontonummer: 100321

Bankleitzahl: 1203 0000

cod. Zahlungsgrd.: 1260100000327 Verkauf

Übergabe des Fahrzeuges mit Kaufvertrag erfolgt nur, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorgelegt wird.

7. Angebote sind zu richten an:

Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt,

Abteilung Technik, Erich-Schlesinger-Str. 24, 18059 Rostock

Hinweis: Angebote im geschlossenen Umschlag kennzeichnen mit „Fahrzeugkauf“

8. Zuschlagsfristende: 11. Januar 2013

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 381-6010, -6011, Fax: 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 358/88/12

3. Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort:

Lindenstr. 3b, 18055 Rostock

5. Ausführungszeit:

Los 17: 01.06.2013 - 30.10.2013

Los 21: 22.04.2013 - 30.10.2013

Los 22: 07.05.2013 - 19.06.2013

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Ersatzneubau Jugendalternativzentrum AZ e. V.

Wesentlicher Leistungsumfang:

Los 17: Sanitär- und Heizungsinstallation

Sanitär:

1 Stk. TW-Hausanschluss bis DN 50 herrichten, einschl. Filter, Druckminderer, Absperrventilen und Probeentnahmeventil, je ein keramischen Beh. Waschtisch sowie WC in Vorwandmontage, 8 Stk. WC's/2 Stk. WT rund/ 2 Stk. Reihenwaschtischanlagen mit je drei Becken und 4 Stk. elektr. Urinale aus Edelstahl einschl. Vorwandmontage, 1 Stk. fahrbares Schlammfangbecken, 4 Stk. dezentrale Warmwasserbereiter (DU/WT/Spüle), 337 m Metallverbundrohr DN 12-50 einschl. techn. Wärmedämmung, 162 m HAT-Rohr DN 40-100 einschl. techn. Wärmedämmung, Kondensatpumpe

Heizung:

1 Stk. FW-Hausanschluss bis DN 50 herrichten, 1 Stk. Heizungsverteiler für ca. 130 kW mit einer Einspeise, 3 Heizung- und einer Reservegruppe einschl. techn. Wärmedämmung und Druckhaltung, 143 m schw. Stahlrohr DN 15-50 und 476 m Metallverbundrohr einschl. techn. Wärmedämmung installieren, 14 Stk. Plattenheiz-, 2 Stk. Panelheizflächen, 13 Stk. Röhrenradiatoren und 1 Stk. Rippenrohrkörper installieren, 3 Stk. Heizgruppen für RLT-Geräte anschließen

Los 21: Elektroinstallation + Fernmeldetechnik

- Eigenstromversorgungsanlage als zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten

- Schaltanlagen und Verteilungen mit NSHV inkl. Zählerplatz und zwei Unterverteilungen

- Installationsanlagen bestehend aus Verlegesysteme, Kabel und Leitungen, Installationsgeräte sowie Erdungs- und Potenzialausgleich

- Beleuchtungsanlage mit Lichtsteuerungsgruppen

- Hausalarmanlage, Türsprechanlage

- Übertragungsnetz als strukturierte Verteilung mit Netzwerkschrank

- Durchbrüche und Brandschutz

- Technische Außenanlage als Wege- und Stellplatzbeleuchtung

Los 22: Blitzschutzanlage

- Blitzschutzanlage für ein- und zweigeschossige Gebäude mit Flachdach, inkl. Fangstangen und überwiegend verdeckt geführten Ableitungen

- Anbindung des bauseits vorhandenen Fundamenterder und Anbindung von Einzelfundamenten im Außenbereich

7. Die Verdingungsunterlagen sind vom 13. bis 18. Dezember 2012 von 9.00 bis 11.30 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764, in Empfang zu nehmen.

Unkosten:

Los 17: 15,00 EUR + 2,20 EUR bei Versand

Los 21: 14,00 EUR + 2,20 EUR bei Versand

Los 22: 6,00 EUR + 1,45 EUR bei Versand

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung in der Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

(bei schriftlicher Anforderung zuzügl. Versandkosten)

Die Quittung über die Einzahlung ist bei schriftlicher Anforderung beizufügen. Einzahlungen sind bei schriftlicher Anforderung auf das Konto: Empfänger Hansestadt Rostock, Konto-Nr.: 100 321, BLZ: 1203 0000, Deutsche Kreditbank AG Rostock/DKB, zu leisten. Zahlungsgrund:

60103588812A

8. Eröffnungstermin:

8. Januar 2013

Los 17: 09.00 Uhr

Los 21: 09.30 Uhr

Los 22: 10.00 Uhr

Im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende:

16. März 2013 für die Lose 17 und 21

10. Februar 2013 für das Los 22

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Verdingungsunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.Golf.145 für das Gebiet „Golfplatz Diedrichshagen“

Der Bebauungsplan Nr. 01.Golf. 145 „Golfplatz Diedrichshagen“ (Ursprungsplan) ist begrenzt:

im Norden

durch den Stolteraer Weg

im Osten

durch die Landstraße L12 nach Bad Doberan

im Süden

durch das Wohngebiet „Nordkante“ Elmenhorst

im Westen

durch den Landweg „Pappel-allee“

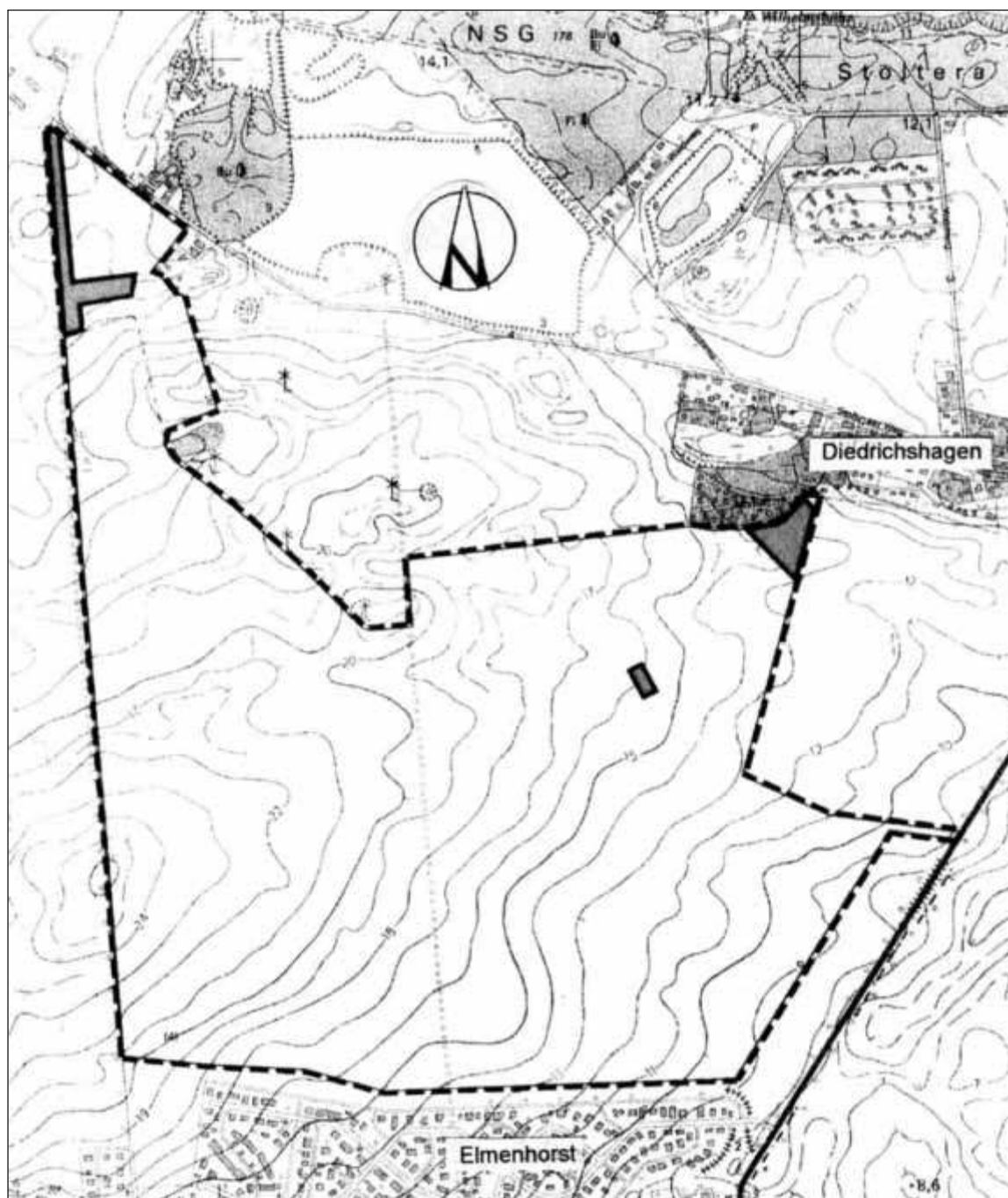
(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 07.11.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.Golf.145 für das Gebiet „Golfplatz Diedrichshagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft sowie im Bauamt, Abteilung Bauordnung, im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen: Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.Golf.145 „Golfplatz Diedrichshagen/Elmenhorst“

Nr.

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten

Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 5. Dezember 2012

Roland Methling
Oberbürgermeister

Weihnachtsgrüße



Oh, du Fröhliche!

Wir danken unseren Mietern und Partnern für ein gelungenes und erfolgreiches 2012 und wünschen Ihnen ein frohes Fest sowie für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Natürlich sind wir auch zwischen den Feiertagen gerne für Sie da:

Wunschwohnung: 0381.4567-4567

Notdienst: 0381.4567-4444

Ihre KundenCenter sind wie gewohnt für Sie erreichbar.

Wohnen in Rostock • **WIRO.de**



Ein
frohes
Fest
und ein glückliches
neues Jahr.



BEHM db
Heizungs- und
Sanitärtechnik GmbH
Ulmenstraße 72, 18057 Rostock
Tel. 45 40 00

HAASE-MÄRKTE
- Ellen Haase -
wünscht allen Händlern,
Besuchern, Kunden und
Geschäftspartnern
ein frohes und gesundes
Weihnachtsfest sowie ein
glückliches Jahr 2013!



**Fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch**

wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen
wieder mit unserem guten Service zur Seite.

**BRUHN Arbeitsschutz
& Berufsbekleidung**

Schlachthofstraße 1, 18069 Rostock, Tel. 8 00 89 01



Allen
Kunden
ein frohes
und besinnliches
Weihnachtsfest
sowie ein erfolgreiches,
gesundes, neues Jahr.



Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit
im Jahr 2013.

Ihre Mediaberaterin Dagmar Hillert

Hier wird Ihnen geholfen

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/761 12 49

Heizung/Sanitär

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/8 00 51 94

Glaser

SPECHT Glas- und Metallbau
Sämtliche Glaserarbeiten ☎ 80 18 50
Glas-Notdienst ☎ 01 71/2 30 91 84

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Gutachten, Schimmelsanierung, Fliesen- u. Natursteinarbeiten
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Berufsbildung

BRUHN-Berufsbekleidung
ROSTOCK
Tel. 03 81/8 00 89 01

Balkonverglasung

ROSOMA
Balkonverglasungen & komplette Balkonanlagen
Werkstr. 3 • 18069 Rostock • Tel. 03 81/80 94 30
www.ROSOMA.de

SPECHT Glas- und Metallbau
Hawermannweg 18 - Rostock
☎ 80 18 50 - www.specht-gmbh.de

Auto

Rostock-Elmenhorst
tägl. 24h-Hotline **0381 778340**
www.franzosen-meyer.de

sonnengelb

Können Sie sich vorstellen, wie das ist, blind zu sein?
Keine Farben zu sehen, sich unter "sonnengelb" nichts vorstellen zu können?

Blinde in aller Welt "sehend zu machen",

- sie am Berufsleben und am Angebot der modernen Medien teilhaben zu lassen,
- ihnen Blindenhilfsmittel, Augenoperationen und Erholung zu ermöglichen,
- drohender Blindheit mit speziellen Vorsorgemaßnahmen vorzubeugen,

das sind die *Ziele des Deutschen Blindenhilfswerkes in Duisburg. Helfen Sie mit Ihrer Spende.*

Deutsches Blindenhilfswerk **DBHW**
"Blinde helfen Blinden e.V."

Grabenstraße 179, 47057 Duisburg
Spendenkonto: 227 009 990 Stadtparkasse Duisburg
BLZ 350 500 00

Dienstleistungen

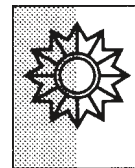
Komfortabler, leistungsfähiger, wirtschaftlicher.
Der neue E20-E50 von Linde.

Ferdinand Schultz Nachfolger® Fördertechnik GmbH
Hotline 01805.554633 • www.fsn-foerdertechnik.de

Beutepuzzle – Wem gehört was?

Richtig markieren: Ihre »Rückholversicherung«

Kennzeichnen und fotografieren Sie Ihre Wertsachen.



Wir wollen, daß Sie sicher leben. Ihre Polizei.

BEISTAND in schweren Stunden

Bestattungsunternehmen
Rosa-Luxemburg-Straße 9
Tag - Nacht
sonn- und feiertags
Warnowallee 30, Tel. 7 68 29 23

Bobsin & Nissen
Tel. 45 27 66
www.bobsin-nissen.de

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14
18057 Rostock • Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhausen.de
Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.

Tag und Nacht
DISKRET Bestattung
Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Petridamm 3b 68 30 55
Dethardingstr. 11 2 00 77 50
Osloer Str. 23/24 7 68 04 53



Bestattungshaus Holger Wilken
Reutershagen, Tschairowskistr. 1
Im Klenow Tor, A.-Tischbein-Str. 48
Toitenwinkel, a. d. oSPA, S.-Allende-Str. 28
www.bestattungen-wilken.de
Tag & Nacht Tel. 80 99 472

BESTATTUNGEN Klaus Haker
18057 Rostock, Dethardingstr. 98 ☎ 03 81/2 00 61 19
18106 Rostock, B.-Brecht-Str. 18 ☎ 03 81/7 68 57 05
18195 Tessin, Lindenstr. 6 ☎ 03 82 05/1 32 83
18184 Broderstorf, Poststr. 11 ☎ 03 82 04/1 52 74
www.bestattungen-klaushaker.de

Bestattungshaus Warnemünde
Heinrich-Heine-Straße 15
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95